

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 68



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

56. Jahrgang
12. März 2013

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 205/2013 des Rates vom 7. März 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2/2012 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten Verbindungselementen und Teilen davon aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus den Philippinen versandte Einfuhren von bestimmten Verbindungselementen aus nicht rostendem Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse der Philippinen angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der genannten Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen durch aus Malaysia und Thailand versandte Einfuhren von bestimmten Verbindungselementen aus nicht rostendem Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias und Thailands angemeldet oder nicht** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 206/2013 des Rates vom 11. März 2013 zur Durchführung des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran** 9
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 207/2013 der Kommission vom 11. März 2013 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Frist für die Überprüfung des Beschlusses über die besondere Stützung für 2013 und von der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 der Kommission hinsichtlich der Frist für die Mitteilung einer solchen Überprüfung** 14
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 der Kommission vom 11. März 2013 über die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen ⁽¹⁾** 16
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 209/2013 der Kommission vom 11. März 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 im Hinblick auf mikrobiologische Kriterien für Sprossen und Probenahmenvorschriften für Geflügelschlachtkörper und frisches Geflügelfleisch ⁽¹⁾** 19

Preis: 4 EUR

(Fortsetzung umseitig)

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EU) Nr. 210/2013 der Kommission vom 11. März 2013 über die Zulassung von Sprossen erzeugenden Betrieben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	24
★ Verordnung (EU) Nr. 211/2013 der Kommission vom 11. März 2013 über die Anforderungen an die Bescheinigung für die Einfuhr von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen in die Union ⁽¹⁾	26
★ Verordnung (EU) Nr. 212/2013 der Kommission vom 11. März 2013 zur Ersetzung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Ergänzungen und Änderungen der Einträge zu den Erzeugnissen, für die dieser Anhang gilt ⁽¹⁾	30
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 213/2013 der Kommission vom 11. März 2013 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	53

RICHTLINIEN

★ Richtlinie 2013/9/EU der Kommission vom 11. März 2013 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft ⁽¹⁾	55
---	----

BESCHLÜSSE

★ Beschluss 2013/124/GASP des Rates vom 11. März 2013 zur Änderung des Beschlusses 2011/235/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran	57
--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 205/2013 DES RATES

vom 7. März 2013

zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2/2012 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten Verbindungselementen und Teilen davon aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus den Philippinen versandte Einfuhren von bestimmten Verbindungselementen aus nicht rostendem Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse der Philippinen angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der genannten Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen durch aus Malaysia und Thailand versandte Einfuhren von bestimmten Verbindungselementen aus nicht rostendem Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias und Thailands angemeldet oder nicht

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Geltende Maßnahmen

(1) Der Rat führte mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2/2012⁽²⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll von 24,7 % auf die Einfuhren von bestimmten Verbindungselementen und Teilen davon aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) für alle nicht in Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung aufgeführten Unternehmen nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der mit der Verordnung (EG) Nr. 1890/2005 des Rates⁽³⁾ (im Folgenden „ursprüngliche Verordnung“) eingeführten Maßnahmen ein. Auf diese Maßnahmen wird im Folgenden als „geltende Maßnahmen“ oder „ursprüngliche Maßnahmen“ Bezug genommen; die Untersuchung, die zu den mit der ursprünglichen Verordnung eingeführten Maßnahmen führte, wird nachstehend als „Ausgangsuntersuchung“ bezeichnet.

1.2. Einleitung

(2) Die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) stellte nach Anhörung des Beratenden Ausschusses fest, dass hinreichende Anscheinsbeweise für die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 3 und

Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung vorlagen, und beschloss, die mutmaßliche Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von bestimmten Verbindungselementen und Teilen davon aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der VR China von Amts wegen zu untersuchen sowie aus Malaysia, Thailand und den Philippinen versandte Einfuhren von bestimmten Verbindungselementen und Teilen davon aus nicht rostendem Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias, Thailands und der Philippinen angemeldet oder nicht, zollamtlich zu erfassen.

(3) Die Untersuchung wurde am 15. Juni 2012 durch die Verordnung (EU) Nr. 502/2012 der Kommission⁽⁴⁾ (im Folgenden „Einleitungsverordnung“) eingeleitet.

(4) Der Kommission lagen Anscheinsbeweise dafür vor, dass sich das Handelsgefüge für die Ausfuhren aus der VR China, aus Malaysia, Thailand und den Philippinen in die Union nach der Einföhrung der in der Ausgangsuntersuchung festgestellten Maßnahmen erheblich verändert hat und dass es dafür außer der Einföhrung der in der Ausgangsuntersuchung festgestellten Maßnahmen keine andere hinreichende Begründung oder Rechtfertigung gibt. Diese Veränderung ging angeblich darauf zurück, dass bestimmte Verbindungselemente und Teile davon aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der VR China über Malaysia, Thailand und die Philippinen in die Union versandt wurden.

(5) Die Beweise deuteten außerdem darauf hin, dass die Abhilfewirkung der geltenden Maßnahmen sowohl in Bezug auf die Menge als auch in Bezug auf den Preis untergraben wurde. Die gestiegenen Einfuhren aus Malaysia, Thailand und den Philippinen erfolgten, wie aus den Beweisen hervorging, zu Preisen, die unter dem in der Ausgangsuntersuchung festgestellten nicht schädigenden Preis, berichtigt um den Preisanstieg der Rohstoffkosten, lagen.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L 5 vom 7.1.2012, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.11.2005, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 153 vom 14.6.2012, S. 8.

- (6) Schließlich lagen Beweise dafür vor, dass die Preise von bestimmten Verbindungselementen und Teilen davon aus nicht rostendem Stahl, die aus Malaysia, Thailand und den Philippinen versandt wurden, im Vergleich zu dem in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Normalwert, berichtigt um den Preisanstieg der Rohstoffkosten, gedumpt waren.

1.3. Untersuchung

- (7) Die Kommission unterrichtete die Behörden der VR China, Malaysias, Thailands und der Philippinen, die ausführenden Hersteller in diesen Ländern, die bekanntermaßen betroffenen Einführer in der Union und den Wirtschaftszweig der Union offiziell über die Einleitung der Untersuchung.
- (8) Formulare zur Beantragung einer Befreiung wurden an die der Kommission bekannten Ausführer/Hersteller in Malaysia, Thailand und den Philippinen oder über die Vertretungen der betroffenen Länder bei der Europäischen Union versandt. An die der Kommission bekannten Ausführer/Hersteller in der VR China oder über die Vertretung der VR China bei der Europäischen Union wurden Fragebogen versandt. Fragebogen gingen auch an die bekannten Einführer in der Union.
- (9) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsverordnung gesetzten Frist zu der Sache schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen. Allen Parteien wurde mitgeteilt, dass bei mangelnder Bereitschaft zur Mitarbeit Artikel 18 der Grundverordnung zur Anwendung kommen könnte und die Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden könnten.
- (10) Sieben malaysische, sechs thailändische und drei philippinische Ausführer/Hersteller und gegebenenfalls deren verbundene Unternehmen in der VR China haben die Formulare zur Beantragung einer Befreiung beantwortet zurückgesandt. Die Anträge von zwei malaysischen, einem thailändischen und einem philippinischen Unternehmen wurden aus formalen Gründen zurückgewiesen, da sich bei den betreffenden Unternehmen herausstellte, dass sie nicht Hersteller der untersuchten Ware sind, dass sie nach Vorlage des Formulars zur Beantragung einer Befreiung nicht mitarbeiteten oder dass das Formular zur Beantragung einer Befreiung in einem sehr späten Stadium der Untersuchung übermittelt wurde.
- (11) Zwei chinesische Ausführer und vier Unionseinführer/Einführergruppen in der Union übermittelten beantwortete Fragebogen.
- (12) Die Kommission führte die Kontrollbesuche in den Betrieben der folgenden Unternehmen durch:
- MCP Precision Sdn. Bhd. (Malaysia),
 - Sofasco Industries (M) Sdn. Bhd. (Malaysia),
 - Tigges Fastener Technology Sdn. Bhd. (Malaysia) und verbundenes Handelsunternehmen Tigges Fastener Trading Sdn. Bhd. (Malaysia),
 - Tong Heer Fasteners Co. Sdn. Bhd. (Malaysia),
 - Well Union Metal Sdn. Bhd. (Malaysia) und in Taiwan ansässige verbundene Handelsunternehmen Linkwell Industry und Linkfast Industry,
 - A.B.P. Stainless Steel Fastener Co., Ltd. (Thailand),

- Dura Fasteners Co., Ltd. (Thailand),
- Taiyo Fasteners Co., Ltd. (Thailand),
- Tong Heer Fasteners Co., Ltd. (Thailand),
- TPC Stainless & Steel Fasteners Co., Ltd. (Thailand) und verbundene Handelsunternehmen TPC Fasteners Co. Ltd, Thai Phaisarn Fastening Co. Ltd. und Phaisarn Fastening Ltd. Part. (Thailand),
- Multi-Tek Fasteners Inc. (Philippinen) und in Taiwan ansässiges verbundenes Handelsunternehmen Multi-Tek Fasteners & Parts Manufacturer Inc.,
- Phil Shin Works Corporation (Philippinen),
- Rosario Fasteners Corporation (Philippinen) und in Taiwan ansässiges verbundenes Handelsunternehmen Lu Chu Shin Yee Works Co., Ltd.

1.4. Berichtszeitraum und Untersuchungszeitraum

- (13) Der Berichtszeitraum (im Folgenden „BZ“), in dem der Wertzuwachs überprüft und das Dumping/die Zielpreisunterbietung berechnet wurden, umfasst die 12 Monate vom 1. April 2011 bis zum 31. März 2012. Der Untersuchungszeitraum (im Folgenden „UZ“), für den die Veränderungen des Handelsgefüges analysiert und etwaige Umgehungspraktiken untersucht wurden, erstreckte sich von der Einführung der ursprünglichen Maßnahmen bis zum Ende des BZ.

2. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

2.1. Allgemeine Erwägungen

- (14) Nach Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung wurde geprüft, ob ein Umgehungstatbestand vorliegt, indem nacheinander untersucht wurde, ob sich das Handelsgefüge zwischen der VR China, den drei betroffenen Ländern und der Union verändert hat, ob sich diese Veränderung aus einer Praxis, einem Fertigungsprozess oder einer Arbeit ergab, für die es außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gab, ob Beweise für eine Schädigung vorlagen oder dafür, dass die Abhilfewirkung des Zolls im Hinblick auf die Preise und/oder Mengen der untersuchten Ware unterlaufen wurde, und ob erforderlichenfalls im Einklang mit Artikel 2 der Grundverordnung ermittelte Beweise für Dumping vorlagen, und zwar in Bezug auf die Normalwerte, die zuvor in der Ausgangsuntersuchung festgestellt worden waren.

2.2. Betroffene Ware und zu untersuchende Ware

- (15) Bei der von der mutmaßlichen Umgehung betroffenen Ware handelt es sich um bestimmte Verbindungselemente und Teile davon aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, die derzeit unter den KN-Codes 7318 12 10, 7318 14 10, 7318 15 30, 7318 15 51, 7318 15 61 und 7318 15 70 eingereiht werden (im Folgenden „betroffene Ware“).
- (16) Bei der untersuchten Ware handelt es sich um dieselbe wie die betroffene Ware, aber mit Versand aus Malaysia, Thailand oder den Philippinen, ob als Ursprungserzeugnis Malaysias, Thailands oder der Philippinen angemeldet oder nicht, die derzeit unter denselben KN-Codes eingereiht wird wie die betroffene Ware (im Folgenden „zu untersuchende Ware“).

(17) Die Untersuchung ergab, dass gemäß der obigen Definition die aus der VR China in die Union ausgeführten und die aus Malaysia, Thailand und den Philippinen in die Union versandten Verbindungselemente und Teile davon aus nicht rostendem Stahl die gleichen grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und die gleichen Verwendungen haben, so dass sie als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung anzusehen sind.

2.3. Feststellungen in Bezug auf die Philippinen

2.3.1. Mitarbeit

- (18) Wie in Erwägungsgrund 10 erwähnt, sandten nur drei philippinische Unternehmen die Formulare zur Beantragung einer Befreiung beantwortet zurück (bei einem Unternehmen stellte sich später heraus, dass es sich nicht um einen Hersteller oder Ausführer der untersuchten Ware handelte). Somit entfiel auf die mitarbeitenden Unternehmen ein Anteil von 10 % an den im BZ getätigten philippinischen Ausfuhren der untersuchten Ware in die Union.
- (19) Der Fragebogen wurde auch von zwei chinesischen Herstellern/Ausführern beantwortet, die allerdings beide nicht an Ausfuhren in die Philippinen im UZ beteiligt waren.
- (20) Angesichts der relativ geringen Mitarbeit der philippinischen und chinesischen Unternehmen mussten die Feststellungen über die Einfuhren von bestimmten Verbindungselementen und Teilen davon aus nicht rostendem Stahl aus den Philippinen in die Union und über die Ausfuhren der betroffenen Ware aus der VR China in

die Philippinen auf der Basis der Informationen getroffen werden, die nach Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung verfügbar sind. In diesem Fall wurden zur Ermittlung der Gesamteinfuhrmengen aus den Philippinen in die Union Eurostat-Daten und zur Ermittlung der Gesamtausfuhren aus der VR China in die Philippinen chinesische Ausfuhrstatistiken herangezogen.

- (21) Bezüglich der chinesischen Ausfuhrstatistiken sei darauf hingewiesen, dass in den Statistiken über den Handel zwischen der VR China und den Philippinen übergeordnete HS-Codes erfasst werden und somit eine Warengruppe, die über die betroffene Ware und die zu untersuchende Ware hinausgeht. Berücksichtigt man allerdings den sich sehr deutlich abzeichnenden Trend, lässt sich anhand dieser Daten eine Veränderung des Handelsgefüges feststellen.
- (22) Schließlich wurden die von den philippinischen Behörden zur Verfügung gestellten Daten als zusätzliche Informationsquelle herangezogen. Diese Daten waren zwar nicht vollständig und detailliert genug, um die Analyse allein darauf zu gründen, eigneten sich aber für einen Abgleich der Ergebnisse hinsichtlich des Handelsgefüges.

2.3.2. Veränderung des Handelsgefüges

- (23) Nachdem die ursprünglichen Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus der VR China eingeführt worden waren, kam es zu einem plötzlichen und deutlichen Anstieg der Einfuhren der untersuchten Ware aus den Philippinen in die Union. Ihr Volumen stieg von einem Tiefstand, der in den Jahren 2004 und 2005 bei unter 100 t jährlich lag, auf über 12 000 t im BZ an.

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	BZ
Volumen (t)	69	23	1 369	6 048	7 046	5 406	15 580	14 528	12 075

Quelle: Eurostat.

- (24) Zugleich stiegen die Ausfuhren aus China in die Philippinen zwischen 2004 und dem BZ von 1 100 t auf über 15 000 t stark an.

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	BZ
Volumen (t)	1 104	2 022	2 107	3 727	3 856	7 513	11 262	15 553	15 632

Quelle: Chinesischen Ausfuhrstatistik (Datenbank „Global Trade Atlas“).

- (25) Die Daten zeigen eindeutig, dass die Einfuhren aus den Philippinen in die Union in den Jahren 2004 und 2005 unerheblich waren. Im Jahr 2006, also nach Einführung der Maßnahmen gegen die VR China, nahmen die Einfuhren jedoch sprunghaft zu und ersetzten auf dem Unionsmarkt einen Teil der Ausfuhrmengen aus der VR China. Darüber hinaus waren die Ausfuhren aus der VR China in die Union seit Einführung der geltenden Maßnahmen mit -70 % deutlich rückläufig. Überdies wird durch die Daten der philippinischen Behörden bestätigt, dass nur ein geringer Prozentsatz der Einfuhren aus der VR China für den Handel auf philippinischem Zollgebiet bestimmt war. Die Einfuhren gingen großteils direkt in die Sonderwirtschaftszonen.

2.3.3. Art der Umgehung

- (26) In Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung ist festgelegt, dass sich eine Veränderung im Handelsgefüge

aus einer Praxis, einem Fertigungsprozess oder einer Arbeit ergeben muss, für die es außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt. Als Praxis, Fertigungsprozess oder Arbeit gilt unter anderem der Versand der von Maßnahmen betroffenen Ware über Drittländer.

- (27) Die philippinischen Ausfuhren der mitarbeitenden Unternehmen machten etwa 10 % der gesamten im BZ getätigten philippinischen Ausfuhren in die Union aus. Die übrigen Ausfuhren können den Herstellern zugerechnet werden, die an der Untersuchung nicht mitgearbeitet hatten, oder sie sind rein auf Versandpraktiken zurückzuführen. Für die letztere Schlussfolgerung sprechen Informationen und Daten, die von den philippinischen Behörden vorgelegt wurden, wonach insbesondere i) der Großteil der Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China für Sonderwirtschaftszonen bestimmt war und nicht in das philippinische Zollgebiet verbracht

- wurde und ii) die Zahl der die untersuchte Ware tatsächlich herstellenden Unternehmen auf den Philippinen sehr gering ist.
- (28) Der Versand von Waren chinesischen Ursprungs über die Philippinen wurde also bestätigt.
- 2.3.4. *Keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung außer der Einführung des Antidumpingzolls*
- (29) Die Untersuchung erbrachte für den Versand keine andere hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung als die Vermeidung der geltenden Maßnahmen gegenüber der betroffenen Ware. Es wurden außer dem Zoll keine Faktoren festgestellt, die als Ausgleich für die Kosten des Versands, insbesondere bezüglich Transport und Umladung, von bestimmten Verbindungselementen und Teilen davon aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der VR China über die Philippinen angesehen werden konnten.
- 2.3.5. *Untergrabung der Abhilfewirkung des Antidumpingzolls*
- (30) Um zu prüfen, ob die Abhilfewirkung der geltenden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware durch die Mengen und Preise der Einfuhren der untersuchten Ware untergraben wurde, wurden Eurostat-Daten herangezogen, da für die Mengen und Preise der Ausfuhren der nicht mitarbeitenden Unternehmen auf den Philippinen keine besseren Daten vorlagen. Die auf diese Weise ermittelten Preise wurden dann mit der Schadensuntersuchung für die Unionshersteller ermittelt worden war. Aufgrund des bei dieser Untersuchung erheblichen zeitlichen Abstands zwischen dem ursprünglichen UZ und dem BZ mussten die bedeutenden Entwicklungen berücksichtigt werden, zu denen es bei den Grundelementen der Produktionskosten gekommen ist. Daher wurde eine Berichtigung des nicht schädigenden Preises auf der Grundlage des Preisanstiegs bei den Rohstoffen vorgenommen; bei den übrigen für Herstellkosten und Verkäufe relevanten Elementen wurden dafür die Veränderungen des Verbraucherpreisindex in der Union herangezogen.
- (31) Die Zunahme der Einfuhren aus den Philippinen in die Union von weniger als 100 t im Jahr 2004 auf über 12 000 t im BZ wurde mengenmäßig als erheblich erachtet.
- (32) Der Vergleich der berichtigten Schadensbeseitigungsschwelle mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis ergab eine Zielpreisunterbietung.
- (33) Daher wurde der Schluss gezogen, dass die Abhilfewirkung der geltenden Maßnahmen sowohl in Bezug auf die Mengen als auch in Bezug auf die Preise untergraben wird.
- 2.3.6. *Beweise für das Vorliegen von Dumping*
- (34) Abschließend wurde nach Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung geprüft, ob Beweise für Dumping im Verhältnis zu dem in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Normalwert vorlagen.
- (35) In der ursprünglichen Verordnung basierte der Normalwert auf den Preisen in Taiwan, das den Ergebnissen der damaligen Untersuchung zufolge ein geeignetes Vergleichsland mit Marktwirtschaft für die VR China war. Aufgrund des bei dieser Untersuchung erheblichen zeitlichen Abstands zwischen dem ursprünglichen UZ und dem BZ mussten allerdings die bedeutenden Entwicklungen berücksichtigt werden, zu denen es bei den Grundelementen der Produktionskosten gekommen ist. Daher wurde eine Berichtigung des Normalwerts auf der Grundlage des Preisanstiegs bei den Rohstoffen vorgenommen; bei den übrigen für Herstellkosten und Verkäufe relevanten Elementen wurden dafür die Veränderungen des taiwanesischen Verbraucherpreisindex herangezogen.
- (36) Der Preis der Ausfuhren aus den Philippinen wurde auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt, d. h. anhand des bei Eurostat erfassten Durchschnittspreises von im BZ ausgeführten bestimmten Verbindungselementen und Teilen davon aus nicht rostendem Stahl. Auf die verfügbaren Informationen wurde zurückgegriffen, weil die Hersteller der untersuchten Ware auf den Philippinen kaum mitarbeiteten. Der für die Berechnung herangezogene durchschnittliche Ausfuhrpreis wurde mit den Ausfuhrpreisen der beiden mitarbeitenden philippinischen Ausführer abgeglichen und als mit deren Niveau kompatibel befunden.
- (37) Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis wurden nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussen, gebührende Berichtigungen vorgenommen. Dementsprechend wurden Berichtigungen für Unterschiede bei Transport- und Versicherungskosten sowie bei der nicht erstattungsfähigen Mehrwertsteuer auf Ausfuhrverkäufe in der VR China vorgenommen. Da die Hersteller auf den Philippinen und in der VR China nur beschränkt mitarbeiteten, mussten die vorzunehmenden Berichtigungen auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen ermittelt werden. Aus diesem Grund erfolgten die Berichtigungen anhand der im Zuge der Ausgangsuntersuchung festgestellten Transport- und Versicherungskosten pro Tonne.
- (38) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurde die Dumpingspanne durch einen Vergleich zwischen dem im Rahmen der ursprünglichen Verordnung ermittelten berichtigten durchschnittlichen Normalwert und den entsprechenden gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreisen der philippinischen Einfuhren im BZ dieser Untersuchung berechnet und als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, ausgedrückt.
- (39) Der Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis ergab das Vorliegen von Dumping.

2.4. Feststellungen in Bezug auf Malaysia

2.4.1. Mitarbeit

- (40) Wie in Erwägungsgrund 10 erwähnt, sandten sieben malaysische Unternehmen die Formulare zur Beantragung einer Befreiung beantwortet zurück. Bei einem dieser Unternehmen schien es sich nicht um einen Hersteller der untersuchten Ware zu handeln; ein weiteres legte gegen Ende der Untersuchung unvollständige Angaben vor, so

dass es nicht möglich war, fehlende Angaben zu ergänzen und die übermittelten Informationen und Daten zu überprüfen. Daher mussten diese beiden zurückgesandten Formulare zur Beantragung einer Befreiung unberücksichtigt bleiben. Dennoch entfiel auf die übrigen fünf mitarbeitenden malaysischen Unternehmen im BZ ein Anteil von 93 % an den malaysischen Ausfuhren der untersuchten Ware in die Union.

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	BZ
Volumen (t)	1 701	1 849	7 930	13 548	13 712	9 809	9 615	13 498	13 363

Quelle: Eurostat.

(42) Allerdings sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Kontrollbesuche bestätigt wurde, dass dieser Anstieg der malaysischen Ausfuhren in die Union durch den Anstieg der Eigenproduktion in Malaysia im selben Zeitraum erklärbar ist. Auf mitarbeitende Unternehmen, die, wie sich zeigte, nicht an Umgehungspraktiken beteiligte malaysische Hersteller waren, entfallen 93 % der Ausfuhren in die Union. Die Untersuchung ergab, dass nur eines dieser Unternehmen die betroffene Ware versandte, wobei diese Praxis allerdings nur einen kleinen Teil der Verkäufe betraf und 2009 eingestellt wurde. Auch wurde keinem der mitarbeitenden Unternehmen nachgewiesen, am Zusammenbau von Teilen oder Halbfabrikaten mit Ursprung in der VR China beteiligt gewesen zu sein.

(43) In Anbetracht dessen wird der Schluss gezogen, dass die Steigerung der Inlandsproduktion den Grund für die gestiegenen Einfuhren aus Malaysia darstellt. Somit geht die Veränderung des Handelsgefüges zwischen Malaysia und der Union nicht auf Umgehungspraktiken zurück.

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	BZ
Volumen (t)	5 373	3 308	1 290	850	453	128	367	5 546	6 715

Quelle: Eurostat.

(46) Bei der Analyse der Ausfuhren aus Thailand in die Union ist zu berücksichtigen, dass Thailand ebenso wie die VR China ab November 2005 Antidumpingmaßnahmen der Union unterlag.⁽¹⁾ Diese Maßnahmen liefen im November 2010 aus. Danach kam es zu einer starken Zunahme der thailändischen Ausfuhren in die Union, die zwischen 2010 und 2011 von 367 t auf über 5 500 t sowie auf mehr als 6 700 t im BZ anstiegen.

(47) Allerdings sei erwähnt, dass die thailändischen Ausfuhren der untersuchten Ware in die Union im BZ in absoluten Zahlen kaum über dem im Jahr 2004 — also vor der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegen die VR China und Thailand — erreichten Niveau lagen. Relativ (als Anteil an den Gesamteinfuhren der Union) gesehen sind die Einfuhren aus Thailand sogar von fast 12 % auf 7 % zurückgegangen.

(48) Bei der Untersuchung wurden weder Versand noch Zusammenbau von Teilen oder Halbfabrikaten mit Ur-

2.4.2. Veränderung des Handelsgefüges

(41) Nachdem die ursprünglichen Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus der VR China eingeführt worden waren, nahmen die Einfuhren der untersuchten Ware aus Malaysia in die Union stetig zu. Ihr Volumen stieg von einem Tiefstand, der in den Jahren 2004 und 2005 bei unter 2 000 t jährlich lag, auf über 13 000 t im BZ an.

2.5. Feststellungen in Bezug auf Thailand

2.5.1. Mitarbeit

(44) Wie in Erwägungsgrund 10 erwähnt, sandten sechs thailändische Unternehmen die Formulare zur Beantragung einer Befreiung beantwortet zurück. Eines dieser Unternehmen arbeitete im weiteren Verlauf der Untersuchung nicht mehr mit, so dass es nicht möglich war, fehlende Angaben zu ergänzen und die übermittelten Informationen und Daten vor Ort zu überprüfen. Daher musste dieses zurückgesandte Formular zur Beantragung einer Befreiung unberücksichtigt bleiben. Dennoch entfiel auf die übrigen fünf mitarbeitenden thailändischen Unternehmen im BZ ein Anteil von 67 % an den thailändischen Ausfuhren der untersuchten Ware in die Union.

2.5.2. Veränderung des Handelsgefüges

(45) Nachdem die ursprünglichen Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus der VR China eingeführt worden waren, zeichnete sich bei den aus Thailand getätigten Einfuhren der untersuchten Ware in die Union folgender Trend ab:

sprung in der VR China festgestellt. Die Tatsache, dass die Ausfuhren aus Thailand vor der Einführung von Antidumpingmaßnahmen eindeutig aus der Eigenproduktion Thailands stammten, lässt kaum den Schluss zu, dass die derzeit in ähnlichem Umfang getätigten Ausfuhren anderen Ursprungs wären. Ferner sei hervorgehoben, dass die beiden größten in dieser Untersuchung mitarbeitenden thailändischen Hersteller bereits in der Ausgangsuntersuchung gegen Thailand in Erscheinung getreten sind.

(49) In Anbetracht dessen wird der Schluss gezogen, dass die Inlandsproduktion in erheblichem Ausmaß zu den gestiegenen Einfuhren aus Thailand beigetragen hat. Somit geht die Veränderung des Handelsgefüges zwischen Thailand und der Union nicht auf Umgehungspraktiken zurück.

3. MASSNAHMEN

(50) Aufgrund dieses Sachverhalts wurde der Schluss gezogen, dass der gegenüber den Einfuhren von bestimmten

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.11.2005, S. 1.

Verbindungselementen und Teilen davon aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der VR China eingeführte endgültige Antidumpingzoll durch den Versand über die Philippinen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung umgangen wurde.

- (51) Nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Grundverordnung sollten die gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware geltenden Maßnahmen auf die Einfuhren der untersuchten Ware — d. h. derselben, aber aus den Philippinen versandten Ware, ob als Ursprungserzeugnis der Philippinen angemeldet oder nicht — ausgeweitet werden.
- (52) In Anbetracht der geringen Bereitschaft zur Mitarbeit im Rahmen dieser Untersuchung sollten die auszuweitenden Maßnahmen den in Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2/2012 festgelegten Maßnahmen für „alle übrigen Unternehmen“ aus der VR China entsprechen, nämlich einem endgültigen Antidumpingzollsatz von derzeit 27,4 % auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt.
- (53) Nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung, denen zufolge etwaige ausgeweitete Maßnahmen auf gemäß der Einleitungsverordnung zollamtlich erfasste Einfuhren in die Union anwendbar sind, sollten Zölle auf diese aus den Philippinen versandten zollamtlich erfassten Einfuhren von bestimmten Verbindungselementen und Teilen davon aus nicht rostendem Stahl erhoben werden.

4. EINSTELLUNG DER UNTERSUCHUNG IN BEZUG AUF DIE EINFUHREN AUS MALAYSIA UND THAILAND

- (54) In Anbetracht der Ergebnisse hinsichtlich Malaysias und Thailands sollten die Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung von Antidumpingmaßnahmen durch aus Malaysia und Thailand versandte Einfuhren von bestimmten Verbindungselementen und Teilen davon aus nicht rostendem Stahl und die durch die Einführungsverordnung eingeleitete Erfassung aus Malaysia und Thailand versandter Einfuhren von bestimmten Verbindungselementen und Teilen davon aus nicht rostendem Stahl eingestellt werden.

5. ANTRÄGE AUF BEFREIUNG

- (55) Wie in Erwägungsgrund 10 erwähnt, sandten 16 in Malaysia, Thailand und den Philippinen ansässige Unternehmen die Formulare zur Beantragung einer Befreiung von den möglichen ausgeweiteten Maßnahmen nach Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung beantwortet zurück.
- (56) Die von den malaysischen und thailändischen Unternehmen eingereichten Anträge auf Befreiung wurden nicht geprüft, da die Maßnahmen nicht auf diese beiden Länder ausgeweitet werden.
- (57) Bei einem der drei eine Befreiung beantragenden philippinischen Unternehmen zeigte sich, dass es die untersuchte Ware im UZ nicht hergestellt und ausgeführt hat, und es konnten somit keine Schlussfolgerungen zu der Art seiner Tätigkeit gezogen werden. Daher kann diesem Unternehmen zu diesem Zeitpunkt keine Befreiung gewährt werden. Sollte sich jedoch nach Ausweitung der geltenden Antidumpingmaßnahmen herausstellen, dass die Bedingungen des Artikels 11 Absatz 4 und des Artikels 13 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt sind, kann das Unternehmen eine erneute Prüfung seiner Lage beantragen.

(58) Durch die Kontrollbesuche wurde bestätigt, dass es sich bei den beiden übrigen philippinischen Unternehmen um echte ausführende Hersteller handelte. Daher wurde der Schluss gezogen, dass diese Unternehmen nicht an Umgehungspraktiken beteiligt waren, so dass ihnen Befreiungen gewährt werden können.

(59) Im vorliegenden Fall werden besondere Auflagen für erforderlich gehalten, mit denen eine ordnungsgemäße Umsetzung der Befreiungen gewährleistet werden kann. Diese besonderen Auflagen beinhalten die Vorlage einer gültigen Handelsrechnung bei den Zollbehörden der Mitgliedstaaten, die den Bestimmungen im Anhang dieser Verordnung entspricht. Für Einfuhren, für die keine solche Handelsrechnung vorgelegt wird, gilt der erweiterte Antidumpingzoll.

(60) Andere philippinische Hersteller, die sich im Rahmen dieser Untersuchung nicht gemeldet hatten und die untersuchte Ware im UZ nicht ausführten, die aber einen Antrag auf Befreiung von dem ausgeweiteten Antidumpingzoll nach Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung stellen möchten, müssen ein Formular zur Beantragung einer Befreiung ausfüllen, damit die Kommission diesen Antrag auswerten kann. Die Kommission führt in der Regel auch einen Kontrollbesuch vor Ort durch. Sofern die Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 4 und des Artikels 13 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt sind, kann eine Befreiung gerechtfertigt sein. Die Kommission kann, wenn eine Befreiung gerechtfertigt ist, nach Anhörung des Beratenden Ausschusses per Beschluss die Einfuhren von Unternehmen, die die mit der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 2/2012 eingeführten Antidumpingmaßnahmen nicht umgehen, von dem mit dieser Verordnung ausgeweiteten Zoll befreien.

6. ANGABEN

(61) Alle interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, die zu den vorstehenden Schlussfolgerungen geführt haben, und konnten dazu Stellung nehmen. Es gingen im Anschluss an die Unterrichtung keine Stellungnahmen ein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der „für alle übrigen Unternehmen“ aus der VR China mit Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2/2012 auf Einfuhren von bestimmten Verbindungselementen und Teilen davon aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführte endgültige Antidumpingzoll wird ausgeweitet auf aus den Philippinen versandte Einfuhren von bestimmten Verbindungselementen aus nicht rostendem Stahl und Teilen davon, ob als Ursprungserzeugnisse der Philippinen angemeldet oder nicht, die derzeit unter den KN-Codes ex 7318 12 10, ex 7318 14 10, ex 7318 15 30, ex 7318 15 51, ex 7318 15 61 und ex 7318 15 70 (TARIC-Codes 7318 12 10 11, 7318 12 10 91, 7318 14 10 11, 7318 14 10 91, 7318 15 30 11, 7318 15 30 61, 7318 15 30 81, 7318 15 51 11, 7318 15 51 61, 7318 15 51 81, 7318 15 61 11, 7318 15 61 61, 7318 15 61 81, 7318 15 70 11, 7318 15 70 61 und 7318 15 70 81), eingereicht werden, mit Ausnahme derjenigen, die von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellt werden:

Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Multi-Tek Fasteners Inc, Clark Freeport Zone, Pampanga, Philippinen	B355
Rosario Fasteners Corporation, Cavite Economic Area, Philippinen	B356

(2) Die Anwendung von Befreiungen, die den in Absatz 1 dieses Artikels mit Namen genannten Unternehmen gewährt oder von der Kommission nach Artikel 3 Absatz 2 gewährt werden, setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die den im Anhang festgelegten Anforderungen entspricht. Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, gilt der mit Absatz 1 dieses Artikels eingeführte Antidumpingzoll.

(3) Der durch Absatz 1 dieses Artikels ausgeweitete Zoll wird auf die aus den Philippinen versandten Einfuhren erhoben, ob als Ursprungserzeugnisse der Philippinen angemeldet oder nicht, die nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 502/2012 sowie Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 zollamtlich erfasst wurden, mit Ausnahme der von den in Absatz 1 aufgeführten Unternehmen hergestellten Einfuhren.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Die Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2/2012 gegenüber Einfuhren von bestimmten Verbindungselementen und Teilen davon aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten Antidumpingmaßnahmen durch aus Malaysia und Thailand versandte Einfuhren von bestimmten

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. März 2013.

Verbindungselementen und Teilen davon aus nicht rostendem Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias und Thailands angemeldet oder nicht, wird eingestellt.

Artikel 3

(1) Anträge auf Befreiung von dem mit Artikel 1 ausgeweiteten Zoll sind schriftlich in einer Amtssprache der Europäischen Union zu stellen und von einer bevollmächtigten Person des antragstellenden Unternehmens zu unterzeichnen. Der Antrag ist an folgende Dienststelle zu richten:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Handel
 Direktion H
 Büro N-105 08/20
 1049 Brüssel
 BELGIEN

Fax +32 22956505.

(2) Nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 kann die Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses beschließen, die Einfuhren von Unternehmen, welche die mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2/2012 eingeführten Antidumpingmaßnahmen nicht umgehen, von dem mit Artikel 1 ausgeweiteten Zoll zu befreien.

Artikel 4

Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 502/2012 einzustellen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SHATTER

ANHANG

Die in Artikel 1 Absatz 2 genannte gültige Handelsrechnung muss eine Erklärung in folgender Form enthalten, die von einer dafür zuständigen Person des Unternehmens unterzeichnet wurde, das die Handelsrechnung ausgestellt hat:

1. Name und Funktion der zuständigen Person des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat.
2. Folgende Erklärung: „Der/die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung ausgewiesenen und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften (Mengenangabe) (betroffene Ware) von (Name und Anschrift des Unternehmens) (TARIC-Zusatzcode) in (betroffenes Land) hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“
3. Datum und Unterschrift.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 206/2013 DES RATES**vom 11. März 2013****zur Durchführung des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 12. April 2011 die Verordnung (EU) Nr. 359/2011 angenommen.
- (2) Angesichts der anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Iran ist es angebracht, weitere Personen und eine wei-

tere Organisation in die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 enthaltene Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, aufzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Personen und die Organisation, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind, werden in die Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 aufgenommen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. März 2013.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
C. ASHTON

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 1.

ANHANG

Liste der Personen und der Organisation nach Artikel 1

Personen

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
1.	RASHIDI AGHDAM, Ali Ashraf		Im Juni/Juli 2012 zum Leiter des Gefängnisses von Evin ernannt. Die Haftbedingungen haben sich seit seiner Ernennung verschlechtert, und es wird über verstärkte Misshandlungen von Häftlingen berichtet. Im Oktober 2012 sind neun weibliche Häftlinge in einen Hungerstreik getreten, um gegen die Verletzung ihrer Rechte und Gewalttätigkeiten von Gefängniswärtern zu protestieren.	12.3.2013
2.	KIASATI Morteza		Richter am Revolutionsgericht von Ahwaz, Abteilung 4; hat Todesstrafen gegen die vier arabischen politischen Häftlinge Taha Heidarian, Abbas Heidarian, Abd al-Rahman Heidarian (drei Brüder) und Ali Sharifi verhängt. Die Personen wurden ohne ordentliches Verfahren festgenommen, gefoltert und gehängt. Auf diese Fälle und das fehlende ordentliche Verfahren wurde in einem Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Menschenrechtssituation in Iran vom 13.9.2012 und im Bericht des VN-Generalsekretärs über Iran vom 22.8.2012 hingewiesen; außerdem haben mehrere NRO darüber berichtet.	12.3.2013
3.	MOUSSAVI, Seyed Mohammad Bagher		Richter am Revolutionsgericht von Ahwaz, Abteilung 2; hat am 17.3.2012 Todesstrafen gegen fünf Araber aus Ahwez, d.h. Mohammad Ali Amouri, Hashem Sha'bani Amouri, Hadi Rashedi, Sayed Jaber Alboshoka und Sayed Mokhtar Alboshoka, wegen "Aktivitäten gegen die nationale Sicherheit" und "Feindschaft gegen Gott" verhängt. Die Urteile sind am 9.1.2013 durch den Obersten Gerichtshof Irans bestätigt worden. Nach Berichten von NRO wurden die fünf Personen ohne ordentliches Verfahren über ein Jahr lang ohne Anklage inhaftiert, gefoltert und verurteilt.	12.3.2013
4.	SARAFRAZ, Mohammad (Dr.) (alias: Haj-agma Sarafraz)	Geburtsdatum: etwa 1963 Geburtsort: Teheran Wohnort: Teheran Arbeitsplatz: Hauptsitz der IRIB und von PressTV, Teheran	Als Leiter des Weltdienstes und des Pressefernsehens (Press TV) der staatlichen Rundfunkgesellschaft des Iran (IRIB) ist er verantwortlich für alle programmgestalterischen Entscheidungen. Eng mit dem Staatssicherheitsapparat verbunden. Unter seiner Leitung haben Press TV und IRIB mit den iranischen Sicherheitsdiensten und mit Staatsanwälten zusammengearbeitet, um erzwungene Geständnisse von Häftlingen einschließlich des iranisch-kanadischen Journalisten und Filmemachers Maziar Bahari im Wochenprogramm "Iran Today" auszustrahlen. Die unabhängige britische Rundfunk-Regulierungsstelle OFCOM hat 2011 wegen der Ausstrahlung des	12.3.2013

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
			<p>Geständnisses von Bahari gegen Press TV im Vereinigten Königreich eine Geldstrafe in Höhe von 100.000 GBP verhängt; das Geständnis wurde im Gefängnis gefilmt, während Bahari unter Zwang stand.</p> <p>Sarafraz steht daher in Verbindung mit Verletzungen des Rechts auf ein ordentliches und faires Verfahren.</p>	
5.	JAFARI, Asadollah		Staatsanwalt der Provinz Mazandaran; ist nach NRO-Berichten verantwortlich für rechtswidrige Festnahmen und Verletzungen der Rechte von Häftlingen, die der Bahai-Gemeinschaft angehören, beginnend mit der ursprünglichen Festnahme bis zum Festhalten in Einzelhaft in der Haftanstalt des Geheimdienstes. NRO haben sechs konkrete Fälle dokumentiert, in denen gegen das Recht auf ein ordentliches Verfahren verstoßen wurde (2011 und 2012).	12.3.2013
6.	EMADI, Hamid Reza (alias: Hamidreza Emadi)	<p>Geburtsdatum: etwa 1973</p> <p>Geburtsort: Hamedan</p> <p>Wohnort: Teheran</p> <p>Arbeitsplatz: Hauptsitz von PressTV, Teheran</p>	<p>Leiter der Nachrichtenabteilung von Press TV. Verantwortlich für Produktion und Ausstrahlung von erzwungenen Geständnissen von Inhaftierten, einschließlich Journalisten, politischer Aktivisten, Angehöriger der kurdischen und arabischen Minderheiten; hierdurch hat er gegen das international anerkannte Recht auf ein ordentliches und faires Verfahren verstoßen. Die unabhängige Rundfunk-Regulierungsstelle OFCOM hat 2011 gegen Press TV im Vereinigten Königreich eine Geldstrafe in Höhe von 100.000 GBP wegen Ausstrahlung des erzwungenen Geständnisses des iranisch-kanadischen Journalisten und Filmemachers Maziar Bahari verhängt; das Geständnis wurde im Gefängnis gefilmt, während Bahari unter Zwang stand. NRO haben über weitere Fälle der Ausstrahlung erzwungener Geständnisse durch Press TV berichtet. Emadi wird daher mit Verletzungen des Rechts auf ein ordentliches und faires Verfahren in Verbindung gebracht.</p>	12.3.2013
7.	HAMLEBAR, Rahim		<p>Richter am Revolutionsgericht von Tabriz, Abteilung 1. Verantwortlich für die Verhängung schwerer Strafen gegen Journalisten, Angehörige der ethnischen Minderheit der Azeri und Arbeiterrechtsaktivisten, die der Spionage, der Aktivitäten gegen die nationale Sicherheit, der Propaganda gegen das iranische Regime und der Beleidigung der iranischen Führung beschuldigt wurden. Wie verlautete, ergingen seine Urteile in vielen Fällen nicht im Anschluss an ein ordentliches Verfahren, und Inhaftierte wurden zu falschen Geständnissen gezwungen. Ein vielbeachteter Fall betraf 20 freiwillige Erdbeben-Noteneinsatzhelfer (nach einem Erdbeben im August 2012 in Iran), die von ihm für ihre Versuche, den Erdbebenopfern zu helfen, zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden. Das Gericht fand die Noteneinsatzhelfer des "Zusammenschlusses und der Absprache zur Verübung von Verbrechen gegen die nationale Sicherheit" für schuldig.</p>	12.3.2013

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
8.	MUSAVI-TABAR, Seyyed Reza		Leiter der Revolutionsstaatsanwaltschaft von Shiraz. Verantwortlich für die illegale Festnahme und Misshandlung von politischen Aktivisten, Journalisten, Menschenrechtsverteidigern, Angehörigen der Bahai-Gemeinschaft und Gefangenen aus Gewissensgründen, die schikaniert, gefoltert und verhört wurden, und denen der Zugang zu einem Anwalt und ein ordentliches Verfahren verweigert wurden. NRO berichteten, dass Musavi-Tabar gerichtliche Anordnungen in der berüchtigten Haftanstalt Nr. 100 (einer Männer-Haftanstalt) unterzeichnet haben soll, einschließlich einer Anordnung, mit der für die der Bahai-Gemeinschaft angehörende Inhaftierte Raha Sabet drei Jahre Einzelhaft angeordnet wurden.	12.3.2013
9.	KHORAMABADI, Abdolsamad	Leiter der "Kommission für die Ermittlung krimineller Inhalte"	Abdolsamad Khoramabadi ist Leiter der "Kommission für die Ermittlung krimineller Inhalte", einer mit Online-Zensur und Cyber-Kriminalität betrauten Regierungsorganisation. Unter seiner Leitung hat die Kommission die "Cyberkriminalität" durch eine Reihe vager Kriterien definiert, durch die die Erstellung und Veröffentlichung von Inhalten, die vom Regime für unangemessen gehalten werden, zu einem Straftatbestand gemacht werden. Er ist verantwortlich dafür, dass seit September 2012 zahlreiche Oppositions-Websites, elektronische Zeitungen, Blogs, Websites von Menschenrechts-NRO, Google und Gmail unterdrückt und blockiert wurden. Er und die Kommission trugen aktiv dazu bei, dass der Blogger Sattar Beheshti im November 2012 in Haft starb. Die von ihm geleitete Kommission ist somit unmittelbar verantwortlich für systematische Verstöße gegen die Menschenrechte, insbesondere durch das Verbot und das Filtern von öffentlich zugänglichen Websites, sowie durch das gelegentliche Abschalten des gesamten Internets.	12.3.2013

Organisationen

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
1.	Center to Investigate Organized Crime – Zentrale Ermittlungsstelle für organisierte Kriminalität (alias: Cyber Crime Office –Büro für Cyberkriminalität oder Cyber Police – Cyberpolizei)	Ort: Teheran, Iran Website: http://www.cyberpolice.ir	Die iranische Cyberpolizei ist eine Einheit der Polizei der Islamischen Republik; sie wurde im Januar 2011 gegründet und steht unter der Leitung von Esmail Ahmadi-Moqaddam (gelistet). Nach Presseberichten hat der Leiter der Polizeieinheit, Ahmadi Moqaddam, unterstrichen, dass die Cyberpolizei gegen antirevolutionäre Gruppen und Dissidentengruppen vorgehen würde, die 2009 internetgestützte soziale Netze genutzt hätten, um Proteste gegen die Wiederwahl von Präsident Mahmud Ahmadinedschad auszulösen.	12.3.2013

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
			<p>Im Januar 2012 erließ die Cyberpolizei neue Leitlinien für Internetcafés, wonach die Nutzer verpflichtet sind, persönliche Daten anzugeben, die von den Betreibern der Internetcafés für sechs Monate zusammen mit einem Verzeichnis der besuchten Websites aufzubewahren sind. Nach diesen Vorschriften sind Internetcafé-Betreiber ebenfalls verpflichtet, Video-Überwachungskameras zu installieren und deren Aufzeichnungen sechs Monate aufzubewahren. Durch diese neuen Vorschriften können Protokolle über Internetsitzungen erstellt werden, die von den Behörden zum Aufspüren von Aktivisten oder von Personen, die als Bedrohung für die nationale Sicherheit gelten, genutzt werden können.</p> <p>Im Juni 2012 berichteten iranische Medien, dass die Cyberpolizei gegen virtuelle private Netze (VPN) vorgehen werde.</p> <p>Am 30. Oktober 2012 hat die Cyberpolizei den Blogger Sattar Beheshti wegen "Aktivitäten gegen die nationale Sicherheit in sozialen Netzen und auf Facebook" festgenommen (wie verlautete ohne Haftbefehl). Beheshti hatte die iranische Regierung in seinem Blog kritisiert. Am 3. November 2012 wurde Beheshti tot in seiner Gefängniszelle aufgefunden; er soll von der Cyberpolizei zu Tode gefoltert worden sein.</p>	

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 207/2013 DER KOMMISSION

vom 11. März 2013

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Frist für die Überprüfung des Beschlusses über die besondere Stützung für 2013 und von der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 der Kommission hinsichtlich der Frist für die Mitteilung einer solchen Überprüfung

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 142 Buchstaben c und r,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 68 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 konnten die Mitgliedstaaten ihren gemäß Artikel 69 Absatz 1 der genannten Verordnung getroffenen Beschluss bis zum 1. September 2012 überprüfen und beschließen, ab 2013 die Beträge für die Finanzierung der in Artikel 68 Absatz 1 genannten besonderen Stützung zu ändern oder die Anwendung dieser Stützung zu beenden.
- (2) Aufgrund des kontinuierlichen Anstiegs der Futterpreise infolge der ungünstigen klimatischen Bedingungen, von denen einige der wichtigsten Getreidelieferanten 2012 in der Europäischen Union und weltweit betroffen waren, hat sich die wirtschaftliche Situation für die landwirtschaftlichen Betriebe in den Mitgliedstaaten, insbesondere in den Sektoren Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schafe und Ziegen, verschlechtert. Da die Futterpreise einen Großteil ihrer Produktionskosten ausmachen, befanden sich diese Sektoren am Ende des Jahres 2012 in ernststen finanziellen Schwierigkeiten. Wegen der daraus resultierenden Notsituation besteht ein ernsthaftes Risiko einer Verlangsamung oder Aussetzung der Tätigkeit, die schließlich zu einem Rückgang oder der Aufgabe der Produktion in diesen Sektoren führen würde. Die derzeitige Situation war zu dem Zeitpunkt, als die Beschlüsse für das Jahr 2013 von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 68 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 überprüft werden konnten, nicht vorherzusehen.
- (3) Die besondere Stützung gemäß Artikel 68 Absatz 1 scheint ein geeignetes Instrument zu sein, um dieser Situation abzuweichen, indem die Betriebe unterstützt werden, deren Existenz bedroht ist. Um der Verschlechterung der Situation der Landwirte in den Sektoren Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schafe und Ziegen Einhalt zu gebieten

und ernsthafte praktische und spezifische Probleme zu vermeiden, die darin bestehen können, dass die Betriebe auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten ausweichen oder Betriebe übertragen werden, sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, die für das Jahr 2013 getroffenen Beschlüsse innerhalb einer neuen Frist zu überprüfen.

- (4) Aus denselben Gründen ist die Frist, die in Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 vom 29. Oktober 2009 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe⁽²⁾ für die Mitteilung einer solchen Überprüfung an die Kommission vorgesehen ist, zu verlängern.
- (5) Daher ist von den Verordnungen (EG) Nr. 73/2009 und (EG) Nr. 1120/2009 abzuweichen.
- (6) Da die Abweichungen das Jahr 2013 betreffen, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Direktzahlungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 73/2009**

Abweichend von Artikel 68 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 können die Mitgliedstaaten bis zum 22. März 2013 den gemäß Artikel 69 Absatz 1 der genannten Verordnung getroffenen Beschluss über die für die Sektoren Milcherzeugnisse, Rindfleisch und/oder Schafe und Ziegen mit Wirkung ab dem Jahr 2013 zu gewährende besondere Stützung überprüfen.

*Artikel 2***Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009**

Abweichend von Artikel 50 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 22. März 2013 die besonderen Stützungsmaßnahmen mit, die sie in den Sektoren Milcherzeugnisse, Rindfleisch und/oder Schafe und Ziegen anzuwenden beabsichtigen.

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 316 vom 2.12.2009, S. 1.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 208/2013 DER KOMMISSION**vom 11. März 2013****über die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind die allgemeinen Grundsätze für Lebensmittel und Futtermittel im Allgemeinen und für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit im Besonderen auf Unions- und auf einzelstaatlicher Ebene festgelegt. Nach Artikel 18 dieser Verordnung ist die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und Futtermitteln, von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und allen sonstigen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden, in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen.
- (2) Nach diesem Artikel müssen die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der sie ein Lebensmittel erhalten haben, und sie müssen zudem Systeme und Verfahren zur Feststellung der anderen Unternehmen einrichten, an die ihre Erzeugnisse geliefert worden sind. Diese Informationen sind der zuständigen Behörde nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Im Mai 2011 kam es in der Europäischen Union zu Infektionen durch Shiga-Toxin bildende *E. coli* (STEC); als wahrscheinlichster Auslöser wurde der Verzehr von Sprossen ermittelt.
- (4) Am 20. Oktober 2011 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) das Wissenschaftliche Gutachten über die Risiken durch Shiga-Toxin bildende *Escherichia coli* (STEC) und andere pathogene Bakterien in Samen und Keimlingen („Scientific Opinion on the risk posed by Shiga toxin-producing *Escherichia coli* (STEC) and other pathogenic bacteria in seeds and sprouted seeds“) ⁽²⁾ an. In diesem Gutachten kommt die EFSA zu dem Schluss, dass die mit Sprossen in Verbindung gebrachten Infektionen höchstwahrscheinlich durch eine Kontamination trockener Samen mit bakteriellen

Erregern ausgelöst wurden. Weiterhin heißt es in dem Gutachten, dass sich die auf trockenen Samen vorhandenen bakteriellen Erreger infolge der hohen Feuchtigkeit und der günstigen Temperatur beim Keimen vermehren und dass sie zu einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit werden können.

- (5) Mit der Rückverfolgbarkeit lässt sich die Sicherheit von Lebensmitteln wirksam gewährleisten, da ein Lebensmittel über alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen verfolgt werden kann, wodurch beim Auftreten von Krankheiten, die durch Lebensmittel übertragen werden, eine schnelle Reaktion möglich ist. Vor allem kann die Rückverfolgbarkeit bestimmter Lebensmitteln nicht-tierischen Ursprungs nützlich sein, damit unsichere Lebensmittel vom Markt entfernt und somit die Verbraucher geschützt werden.
- (6) Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sollten Name und Anschrift der Lebensmittelunternehmer, welche die Sprossen oder Samen für die Sprossenerzeugung liefern, sowie der Lebensmittelunternehmer, an die solche Samen oder Sprossen geliefert wurden, stets zur Verfügung stehen. Diese Anforderung basiert auf dem Konzept „Ein Schritt zurück und ein Schritt vor“, nach dem Lebensmittelunternehmer über ein System verfügen müssen, mit dessen Hilfe sie ihre(n) unmittelbaren Lieferanten und ihre(n) unmittelbaren Kunden ermitteln können, außer wenn sie die Endverbraucher sind.
- (7) Die Bedingungen für die Sprossenerzeugung bergen potenziell ein hohes Gesundheitsrisiko, da es dabei zu einer starken Vermehrung von mit Lebensmitteln übertragbaren Krankheitserregern kommen kann. Bei einer Infektion, die mit dem Verzehr von Sprossen in Verbindung steht, müssen die betreffenden Erzeugnisse schnell rückzuverfolgen sein, damit Krankheitsfälle begrenzt werden können.
- (8) Der Handel mit Samen für die Sprossenerzeugung ist zudem weit verbreitet, wodurch eine Rückverfolgbarkeit noch zwingender ist.
- (9) Mit der vorliegenden Verordnung soll daher die Rückverfolgbarkeit von Sprossen und von Samen zur Sprossenerzeugung gezielt geregelt werden.
- (10) Insbesondere gilt es zu regeln, dass die Lebensmittelunternehmer zusätzliche Angaben zum Volumen bzw. zur Menge solcher Samen oder Sprossen, zum Versanddatum und zur Kennzeichnung der Partie machen und die Samen oder Sprossen ausführlich beschreiben.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁽²⁾ The EFSA Journal 2011; 9(11):2424.

- (11) Um den Verwaltungsaufwand für die Lebensmittelunternehmer zu senken, sollte es den Lebensmittelunternehmern freigestellt sein, in welchem Format sie Aufzeichnungen aufbewahren und die Informationen als Teil der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit übermitteln.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit von Partien von

- i) Sprossen,
- ii) Samen zur Erzeugung von Sprossen.

Diese Verordnung gilt nicht für Sprossen, die einer den Vorschriften der Europäischen Union entsprechenden Behandlung zur Beseitigung mikrobiologischer Gefahren unterzogen wurden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Sprossen“: Produkt, das durch die Keimung von Samen und deren Entwicklung in Wasser oder einem anderen Medium entsteht, und das vor der Bildung vollständiger Laubblätter geerntet wird, um als Nahrungsmittel mit dem Samen verzehrt zu werden;
- b) „Partie“: diejenige Menge von Sprossen oder von Samen für die Sprossenerzeugung mit derselben taxonomischen Bezeichnung, die am selben Tag von einem bestimmten Betrieb an einen anderen Betrieb versandt wird. Eine oder mehrere Partien bilden eine Sendung. Samen mit unterschiedlichen taxonomischen Bezeichnungen in derselben Verpackung, die zusammen keimen sollen, sowie die daraus entstehenden Sprossen werden ebenfalls als Partie betrachtet.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt zudem die Bestimmung des Begriffs „Sendung“ in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 211/2013 der Kommission⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Siehe Seite 26 dieses Amtsblatts.

Artikel 3

Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit

(1) Die Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs sorgen dafür, dass die folgenden Angaben über die Partien von Samen für die Sprossenerzeugung bzw. die Partien von Sprossen aufgezeichnet werden. Die Lebensmittelunternehmer sorgen auch dafür, dass die im Folgenden vorgeschriebenen Angaben zu dem Lebensmittelunternehmer gelangen, an den die Samen oder Sprossen geliefert werden:

- a) Eine genaue Beschreibung der Samen oder Sprossen mit taxonomischer Bezeichnung der Pflanze;
- b) Volumen bzw. Menge der gelieferten Samen oder Sprossen;
- c) bei Lieferung der Samen oder Sprossen durch einen anderen Lebensmittelunternehmer, Name und Anschrift
 - i) des Lebensmittelunternehmers, von dem die Samen oder Sprossen versendet wurden,
 - ii) des Versenders (Eigentümers), falls es sich dabei nicht um den Lebensmittelunternehmer handelt, von dem die Samen und Sprossen versendet wurden;
- d) Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers, an den die Samen oder Sprossen versendet werden;
- e) Name und Anschrift des Empfängers (Eigentümers), falls es sich dabei nicht um den Lebensmittelunternehmer handelt, an den die Samen und Sprossen versendet werden;
- f) eine Bezugsnummer zur Identifizierung der Partie, wenn zutreffend;
- g) das Versanddatum.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 können in jeder geeigneten Form aufgezeichnet und übermittelt werden, sofern der Lebensmittelunternehmer, an den die Samen oder Sprossen geliefert werden, leicht darauf zugreifen kann.

(3) Die Lebensmittelunternehmer müssen die in Absatz 1 genannten Angaben täglich übermitteln. Die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen werden täglich aktualisiert und so lange bereit gehalten, bis davon ausgegangen werden kann, dass die Sprossen verzehrt wurden.

(4) Der Lebensmittelunternehmer stellt der zuständigen Behörde die Angaben nach Absatz 1 auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung.

Artikel 4

Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit der Einfuhren von Samen und Sprossen

(1) Bei der Einfuhr in die Union muss Sendungen von Samen für die Sprossenerzeugung und Sendungen von Sprossen eine Bescheinigung nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 211/2013 beiliegen.

(2) Der Lebensmittelunternehmer, der die Samen und Sprossen einführt, bewahrt die in Absatz 1 genannte Bescheinigung so lange auf, bis davon ausgegangen werden kann, dass die Sprossen verzehrt wurden.

(3) Alle Lebensmittelunternehmer, die die eingeführten Samen für die Sprossenerzeugung handhaben, übermitteln allen

zwischen geschalteten Lebensmittelunternehmern bis zum Erzeuger der Sprossen eine Kopie der in Absatz 1 genannten Bescheinigung.

Bei Samen für die Sprossenerzeugung, die für den Verkauf im Einzelhandel verpackt werden sollen, übermitteln alle Lebensmittelunternehmer, die die eingeführten Samen handhaben, allen zwischen geschalteten Lebensmittelunternehmern bis zur Verpackung der Samen für den Verkauf im Einzelhandel eine Kopie der in Absatz 1 genannten Bescheinigung.

Artikel 5

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

VERORDNUNG (EU) Nr. 209/2013 DER KOMMISSION

vom 11. März 2013

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 im Hinblick auf mikrobiologische Kriterien für Sprossen und Probenahmeverfahren für Geflügelschlachtkörper und frisches Geflügelfleisch

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sind allgemeine Lebensmittelhygienevorschriften für Lebensmittelunternehmer festgelegt, die insbesondere Verfahren berücksichtigen müssen, die auf den Grundregeln der Gefahrenanalyse und der Überwachung kritischer Kontrollpunkte (HACCP) beruhen. Nach Artikel 4 dieser Verordnung treffen Lebensmittelunternehmer spezifische Hygienemaßnahmen, unter anderem betreffend die Erfüllung mikrobiologischer Kriterien für Lebensmittel sowie Vorschriften für die Probenahme und Analyse.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel⁽²⁾ regelt die mikrobiologischen Kriterien für bestimmte Mikroorganismen und umfasst die Durchführungsbestimmungen, die die Lebensmittelunternehmer bei der Durchführung allgemeiner und spezifischer Hygienemaßnahmen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 einhalten müssen.
- (3) Anhang I Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 enthält die Lebensmittelsicherheitskriterien, die bestimmte Lebensmittelkategorien erfüllen müssen; dazu zählen Probenahmepläne, Referenzmethoden für die Analyse und Grenzwerte für Mikroorganismen bzw. ihre Toxine und Metaboliten. In diesem Kapitel sind auch die in Bezug auf *Salmonella* zu erfüllenden Lebensmittelsicherheitskriterien für Keimlinge aufgeführt.
- (4) Im Mai 2011 kam es in der Europäischen Union zu Infektionen durch Shiga-Toxin bildende *E. coli* (STEC); als wahrscheinlichster Auslöser wurde der Verzehr von Sprossen ermittelt.
- (5) Am 20. Oktober 2011 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) das Wissenschaftliche Gutachten über die Risiken durch Shiga-Toxin bildende *Escherichia coli* und andere pathogene Bakterien in Samen

und Keimlingen („Scientific Opinion on the risk posed by Shiga toxin-producing *Escherichia coli* (STEC) and other pathogenic bacteria in seeds and sprouted seeds“)⁽³⁾ an. In diesem Gutachten kommt die EFSA zu dem Schluss, dass die mit Sprossen in Verbindung gebrachten Infektionen höchstwahrscheinlich durch eine Kontamination trockener Samen mit bakteriellen Erregern ausgelöst wurden. Weiterhin heißt es in dem Gutachten, dass sich die auf trockenen Samen vorhandenen bakteriellen Erreger infolge der hohen Feuchtigkeit und der günstigen Temperatur beim Keimen vermehren und dass sie zu einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit werden können.

- (6) Die EFSA empfiehlt im Gutachten u. a., die mikrobiologischen Kriterien als eine der Komponenten eines Lebensmittelsicherheits-Managements in der Produktionskette für Keimlinge zu verschärfen. Diese Empfehlung betrifft die bestehenden mikrobiologischen Kriterien für *Salmonella* bei Keimlingen und die Erwägung von mikrobiologischen Kriterien für andere Pathogene. Laut EFSA stellen Sprossen nach den verfügbaren Daten auch ein höheres Risiko dar als andere Keimlinge.
- (7) In ihrem Gutachten erwägt die EFSA verschiedene Optionen für mikrobiologische Kriterien in Bezug auf *E. coli* auf Samen: vor Beginn der Erzeugung, während des Keimvorgangs und beim Endprodukt. Die Behörde stellt fest, dass die Entdeckung und Bekämpfung eines Kontaminationsproblems in einer frühen Phase der Kette der Keimlingproduktion Vorteile hätte, da eine Verbreitung der Kontamination über den gesamten Keimvorgang verhindert würde. Sie räumt ein, dass allein mit der Untersuchung der Samen die Erkennung einer etwaigen Kontamination in einer späteren Phase des Produktionsprozesses nicht möglich ist. Die EFSA kommt daher zu dem Schluss, dass mikrobiologische Kriterien während des Keimvorgangs und/oder für das Endprodukt nützlich sein könnten. Bei der Prüfung eines mikrobiologischen Kriteriums für das gekeimte Fertigerzeugnis gibt die EFSA zu bedenken, dass eine Rücknahme des Produkts bei einer Beanstandung wegen des Zeitaufwands für den Nachweis pathogener Bakterien und der kurzen Haltbarkeit schwierig sein könnte. In ihrem Gutachten vertritt die EFSA die Ansicht, dass der durch spezifische mikrobiologische Kriterien für Samen und Keimlinge gebotene Gesundheitsschutz derzeit nicht bewertet werden kann. Dies macht deutlich, dass zunächst Daten erhoben werden müssen, um eine quantitative Risikobewertung durchführen zu können. Dieses Kriterium ist daher vor dem Hintergrund des wissenschaftlichen, technischen und methodischen Fortschritts, neu auftretender pathogener Mikroorganismen in Lebensmitteln sowie der Informationen aus der Risikobewertung zu überprüfen.

(¹) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

(²) ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1.

(³) The EFSA Journal 2011; 9(11):2424.

- (8) Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit in der Union und mit Blick auf das genannte Gutachten der EFSA wurden die Verordnung (EU) Nr. 211/2013 der Kommission vom 11. März 2013 über die Anforderungen an die Bescheinigung für die Einfuhr von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen⁽¹⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 der Kommission vom 11. März 2013 über die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen⁽²⁾ erlassen
- (9) Zusätzlich zu den in diesen Rechtsakten festgelegten Maßnahmen und in Anbetracht des potenziellen Gesundheitsrisikos durch möglicherweise in Sprossen vorhandene Pathogene sollten entsprechend den Empfehlungen der EFSA Bestimmungen für weitere mikrobiologische Kriterien erlassen werden, vor allem für STEC-Serogruppen, die als besonders große Gesundheitsgefahr gelten.
- (10) Mikrobiologische Kriterien sind eine von mehreren Optionen für die Kontrolle der Lebensmittelsicherheit; Lebensmittelunternehmer sollten anhand dieser Kriterien die Durchführung eines wirksamen Lebensmittelsicherheits-Managements prüfen. Wegen der niedrigen Prävalenz und der heterogenen Verteilung einiger Pathogene in Samen und Keimlingen, der statistischen Grenzen von Probenahmeplänen und dem Fehlen von Informationen über die Anwendung guter landwirtschaftlicher Verfahren bei der Samenproduktion müssen alle Partien von Samen auf Pathogene untersucht werden, wenn die Lebensmittelunternehmer nicht über Verfahren zum Lebensmittelsicherheits-Management mit Maßnahmen zur Senkung des mikrobiologischen Risikos verfügen. Sofern solche Verfahren vorhanden sind und ihre Wirksamkeit durch historische Daten bestätigt wird, kann eine geringere Probenahmehäufigkeit in Erwägung gezogen werden. Die Häufigkeit sollte aber immer bei mindestens einmal im Monat liegen.
- (11) Bei der Festlegung mikrobiologischer Kriterien für Sprossen sollte für Flexibilität im Hinblick auf die Etappen der Probenahme und die Art der zu entnehmenden Proben gesorgt werden, um der Vielfalt der Produktionssysteme Rechnung zu tragen und gleichzeitig ein gleichwertiges Lebensmittelsicherheitsniveau zu wahren. Vor allem sollten Alternativen zur Probenahme bei Sprossen vorgesehen werden, wenn die Probenahme technisch schwierig ist. Eine vorgeschlagene Alternative ist die Untersuchung von benutztem Bewässerungswasser auf pathogene Bakterien, da daraus Rückschlüsse auf die Arten von Mikroorganismen in den Sprossen selbst möglich zu sein scheinen. Da die Empfindlichkeit dieser Strategie aber nicht gewiss ist, müssen Lebensmittelunternehmer bei Nutzung dieser Alternative einen Probenahmeplan mit entsprechenden Verfahren und den Entnahmepunkten des benutzten Bewässerungswassers erstellen.
- (12) Es wurde festgestellt, dass die meisten Fälle des hämolytisch-urämischen Syndroms (HUS) in der EU durch bestimmte STEC-Serogruppen (nämlich O157, O26, O103, O111, O145 und O104:H4) verursacht werden. Die Infektion im Mai 2011 in der Union wurde durch den Serotyp O104:H4 ausgelöst. Für diese sechs Serogruppen sollten daher mikrobiologische Kriterien in Erwägung gezogen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere STEC-Serogruppen Krankheiten beim Menschen auslösen können. Möglicherweise verursachen solche Bakterien weniger schwere Erkrankungen, beispielsweise blutige und nicht blutige Durchfallerkrankungen, durchaus aber auch HUS, und sind daher eine Gesundheitsgefahr.
- (13) Sprossen sind als verzehrfertige Lebensmittel anzusehen, da sie auch ohne Erhitzen oder eine andere Behandlung, wodurch pathogene Mikroorganismen abgetötet oder auf ein annehmbares Maß verringert würden, verzehrt werden können. Für die Lebensmittelunternehmer, die Sprossen erzeugen, sollten daher die im Unionsrecht festgelegten Lebensmittelsicherheitskriterien für verzehrfertige Lebensmittel gelten, wozu auch zählt, dass sie in ihrem Probenahmeprogramm die Probenahme an den Verarbeitungsorten und -geräten vorsehen.
- (14) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern⁽³⁾ soll dafür gesorgt werden, dass angemessene und wirksame Maßnahmen zur Feststellung und Bekämpfung von Salmonellen und anderen Zoonoseerregern auf allen relevanten Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen getroffen werden, um die Prävalenz dieser Erreger und das von ihnen ausgehende Risiko für die öffentliche Gesundheit zu senken.
- (15) In der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1086/2011 der Kommission⁽⁴⁾, werden ausführliche Regeln für ein Lebensmittelsicherheitskriterium in Bezug auf Salmonellen bei frischem Geflügelfleisch festgelegt. Infolge der an der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 vorgenommenen Änderungen wurde auch die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 durch die Verordnung (EU) Nr. 1086/2011 geändert. Diese Änderung führte im Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 jedoch zu einigen terminologischen Unklarheiten. Im Interesse der Klarheit und Einheitlichkeit des Unionsrechts sollten diese Unklarheiten beseitigt werden.
- (16) Die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

(1) Siehe Seite 26 dieses Amtsblatts.

(2) Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

(3) ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1.

(4) ABl. L 281 vom 28.10.2011, S. 7.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 2 wird folgender Buchstabe m angefügt:

„m) ‚Sprossen‘: die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 der Kommission vom 11. März 2013 über die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen (*);

(*) Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.“

2. Anhang I wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 wird wie folgt geändert:

1. Kapitel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Fußnote 12 wird gestrichen;
- b) in Zeile 1.18 wird der Verweis auf Fußnote 12 ersetzt durch den Verweis auf Fußnote 23;
- c) die folgende Zeile 1.29 und die dazugehörigen Fußnoten 22 und 23 werden angefügt:

„1.29 Sprossen ⁽²³⁾	Shiga-Toxin bildende <i>E. coli</i> (STEC) O157, O26, O111, O103, O145 und O104:H4	5	0	In 25 g nicht nachweisbar	CEN/ISO TS 13136 ⁽²²⁾	In Verkehr gebrachte Erzeugnisse während der Haltbarkeitsdauer
--------------------------------	--	---	---	---------------------------	----------------------------------	--

⁽²²⁾ Unter Berücksichtigung der jüngsten vom EU-Referenzlaboratorium für *Escherichia coli*, einschließlich Verotoxin bildendem *E. coli* (VTEC), vorgenommenen Anpassung für den Nachweis von STEC O104:H4.

⁽²³⁾ Ausgenommen Sprossen, die einem zur Abtötung von *Salmonella* spp. und STEC wirksamen Behandlungsverfahren unterzogen wurden.“

2. Kapitel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3.2 wird der Abschnitt „Bestimmungen über die Probenahme von Geflügelschlachtkörpern und frischem Geflügelfleisch“ wie folgt geändert:

- i) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Schlachthöfe beproben ganze Geflügelschlachtkörper mit Halshaut zur Untersuchung auf *Salmonella*. Andere als in der Nachbarschaft eines Schlachthofs gelegene Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe, die nur von diesem Schlachthof erhaltenes Fleisch zerlegen und verarbeiten, entnehmen ebenfalls Proben zur Untersuchung auf *Salmonella*. Dabei beproben sie vorzugsweise ganze Geflügelschlachtkörper mit Halshaut, sofern verfügbar, stellen jedoch sicher, dass auch Geflügelteile mit Haut, ohne Haut oder mit nur wenig Haut beprobt werden, und gewährleisten eine risikobasierte Probenwahl.“

- ii) Der vierte Absatz erhält folgende Fassung:

„Für die Untersuchung von anderem frischem Geflügelfleisch als Geflügelschlachtkörpern auf *Salmonella* sind pro Partie 5 Proben von mindestens 25 g zu entnehmen. Die Geflügelteilen mit Haut entnommenen Proben bestehen aus Haut und einer dünnen Scheibe Oberflächenmuskel, falls nicht ausreichend Haut für eine Probeneinheit vorhanden ist. Die Geflügelteilen ohne Haut oder mit nur wenig Haut entnommenen Proben bestehen aus einer dünnen Scheibe Oberflächenmuskel oder Scheiben davon mit der vorhandenen Haut, so dass eine ausreichend große Probeneinheit entsteht. Die Fleischscheiben sind so zu entnehmen, dass sie möglichst viel von der Fleischoberfläche enthalten.“

- b) Es wird folgende Nummer 3.3 angefügt:

„3.3. Bestimmungen über die Probenahme von Sprossen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gilt die Begriffsbestimmung für Partie in Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013.

A. Allgemeine Bestimmungen für Probenahme und Untersuchung

1. Voruntersuchung von Chargen von Samen

Lebensmittelunternehmer, die Sprossen erzeugen, führen eine Voruntersuchung bei einer repräsentativen Probe von allen Partien von Samen durch. Eine repräsentative Probe besteht aus mindestens 0,5 % des Gewichts der Partie von Samen in Teilproben zu je 50 g oder wird mittels einer strukturierten und statistisch äquivalenten Probenahmestrategie, die von der zuständigen Behörde überprüft wurde, ausgewählt.

Für die Voruntersuchung muss der Lebensmittelunternehmer die Samen in der repräsentativen Probe unter denselben Bedingungen keimen lassen, wie dies für den Rest der Partie von Samen vorgesehen ist.

2. Probenahme und Untersuchung der Sprossen und des benutzten Bewässerungswassers

Lebensmittelunternehmer, die Sprossen erzeugen, entnehmen Proben für die mikrobiologische Untersuchung auf der Stufe, auf der die Wahrscheinlichkeit, Shiga-Toxin bildende *E. coli* (STEC) und *Salmonella* spp. festzustellen, am größten ist, in jedem Fall aber frühestens 48 Stunden nach Beginn des Keimvorgangs.

Die Sprossenproben werden nach den Vorgaben in den Zeilen 1.18 und 1.29 der Tabelle in Kapitel 1 analysiert.

Sprossen erzeugende Lebensmittelunternehmer, die einen Probenahmeplan mit entsprechenden Verfahren und mit Entnahmepunkten im benutzten Bewässerungswasser haben, können jedoch anstelle der Analyse nach den Bestimmungen für die Probenahme entsprechend den Vorgaben in den Zeilen 1.18 und 1.29 von Kapitel 1 fünf Proben zu je 200 ml von Wasser analysieren, das für die Bewässerung der Sprossen verwendet wurde.

In diesem Fall gelten die in den Zeilen 1.18 und 1.29 der Tabelle in Kapitel 1 genannten Anforderungen für die Analyse des für die Bewässerung der Sprossen benutzten Wassers mit der Nachweisgrenze in 200 ml.

Bei der erstmaligen Untersuchung einer Partie von Samen dürfen die Lebensmittelunternehmer nur Sprossen in Verkehr bringen, wenn die Ergebnisse der mikrobiologischen Analyse den Zeilen 1.18 und 1.29 der Tabelle in Kapitel 1 genügen, bzw. wenn das Ergebnis der Analyse von benutztem Bewässerungswasser in 200 ml negativ ist.

3. Probenahmehäufigkeit

Lebensmittelunternehmer, die Sprossen erzeugen, entnehmen Proben für die mikrobiologische Analyse mindestens einmal im Monat auf der Stufe, auf der die Wahrscheinlichkeit, Shiga-Toxin bildende *E. coli* (STEC) und *Salmonella* spp. festzustellen, am größten ist, in jedem Fall aber frühestens 48 Stunden nach Beginn des Keimvorgangs.

B. Ausnahme von der Voruntersuchung bei allen Partien von Samen nach Ziffer A.1 dieses Abschnitts

Lebensmittelunternehmer, die Sprossen erzeugen, können von den Bestimmungen über die Probenahme in Ziffer A.1 dieses Abschnitts ausgenommen werden, wenn folgende Bedingungen nachweislich erfüllt sind und die zuständige Behörde ihre Genehmigung erteilt hat:

- a) Die zuständige Behörde hat sich vergewissert, dass der Lebensmittelunternehmer ein Lebensmittelsicherheits-Management betreibt, das auch Schritte im Produktionsprozess beinhaltet, mit dem das mikrobiologische Risiko gesenkt wird, und
 - b) historische Daten belegen, dass alle Partien der verschiedenen in dem Betrieb erzeugten Arten von Sprossen während mindestens 6 aufeinanderfolgenden Monaten vor Erteilung der Genehmigung die in den Zeilen 1.18 und 1.29 der Tabelle in Kapitel 1 genannten Lebensmittelsicherheitskriterien erfüllen.“
-

VERORDNUNG (EU) Nr. 210/2013 DER KOMMISSION

vom 11. März 2013

über die Zulassung von Sprossen erzeugenden Betrieben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sind allgemeine Hygienevorschriften für Lebensmittel enthalten, die von den Lebensmittelunternehmern u. a. bei der Primärproduktion und damit zusammenhängenden Vorgängen einzuhalten sind. Gemäß der genannten Verordnung müssen die Lebensmittelunternehmer sicherstellen, dass die Betriebe von der zuständigen Behörde nach mindestens einer Kontrolle an Ort und Stelle zugelassen werden, wenn eine solche Zulassung nach dem einzelstaatlichen Recht, nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ oder aufgrund eines gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 angenommenen Beschlusses vorgeschrieben ist.
- (2) Im Mai 2011 kam es in der Europäischen Union zu Infektionen durch Shiga-Toxin bildende *E. coli*; als wahrscheinlichster Auslöser wurde der Verzehr von Sprossen ermittelt.
- (3) Am 20. Oktober 2011 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) das „Scientific Opinion on the risk posed by Shiga toxin-producing *Escherichia coli* (STEC) and other pathogenic bacteria in seeds and sprouted seeds“⁽³⁾ (Wissenschaftliches Gutachten über die Risiken durch Shiga-Toxin bildende *Escherichia coli* (STEC) und andere pathogene Bakterien in Samen und Keimlingen) an. In diesem Gutachten kommt die EFSA zu dem Schluss, dass die mit Sprossen in Verbindung gebrachten Infektionen höchstwahrscheinlich durch eine Kontamination trockener Samen mit bakteriellen Erregern ausgelöst wurden. Weiterhin heißt es in dem Gutachten, dass sich die bakteriellen Erreger auf trockenen Samen infolge der hohen Feuchtigkeit und der günstigen Temperatur beim Keimen vermehren und dass sie zu einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit werden können.
- (4) Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit in der Europäischen Union und gestützt auf das genannte Gutachten

der EFSA wurden die Verordnung (EU) Nr. 209/2013 der Kommission⁽⁴⁾ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel⁽⁵⁾, die Verordnung (EU) Nr. 211/2013 der Kommission⁽⁶⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 der Kommission⁽⁷⁾ angenommen.

- (5) Zusätzlich zu den in den genannten Rechtsakten dargelegten Vorschriften sollte vorgeschrieben werden, dass Sprossen erzeugende Betriebe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zugelassen werden müssen. Durch eine solche Zulassung, die nach mindestens einer Kontrolle an Ort und Stelle erteilt wird, würde gewährleistet, dass die Betriebe den einschlägigen Hygieneanforderungen genügen, wodurch ein hoher Schutz der öffentlichen Gesundheit gewährleistet wäre. Die Zulassung der Betriebe sollte von der Erfüllung bestimmter Anforderungen abhängig gemacht werden, damit das Risiko einer Kontamination innerhalb der Einrichtung, in der die Sprossen erzeugt werden, verringert wird.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt für „Sprossen“ die Begriffsbestimmung gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013.

Artikel 2

Die Lebensmittelunternehmer stellen sicher, dass Sprossen erzeugende Betriebe gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 von der zuständigen Behörde zugelassen werden. Die Behörde lässt diese Betriebe nur dann zu, wenn sie den Anforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung genügen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2013.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

⁽³⁾ EFSA Journal 2011;9(11):2424.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 26 dieses Amtsblatts.

⁽⁷⁾ Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Anforderungen an die Zulassung von Sprossen erzeugenden Betrieben

1. Die Betriebe müssen so angelegt und gestaltet sein, dass bewährte Hygieneverfahren für Lebensmittel angewandt werden können, darunter Maßnahmen zum Schutz vor Kontamination bei sowie zwischen den Arbeitsgängen. Insbesondere Flächen (einschließlich Flächen von Ausrüstungen) in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, sowie Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls leicht zu desinfizieren sein.
 2. Es müssen geeignete Vorrichtungen zum Reinigen, Desinfizieren und Lagern von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen vorhanden sein. Diese Vorrichtungen müssen leicht zu reinigen sein und über eine angemessene Warm- und Kaltwasserzufuhr verfügen.
 3. Erforderlichenfalls müssen geeignete Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel vorhanden sein. Jedes Waschbecken bzw. jede andere Vorrichtung zum Waschen von Lebensmitteln muss über eine angemessene Zufuhr von Trinkwasser verfügen und sauber gehalten sowie erforderlichenfalls desinfiziert werden.
 4. Ausrüstungen, mit denen Samen und Sprossen in Berührung kommen, müssen so gebaut und beschaffen sein sowie so instand gehalten werden, dass das Risiko einer Kontamination so gering wie möglich ist und dass sie sauber gehalten sowie erforderlichenfalls desinfiziert werden können.
 5. Es ist mit geeigneten Verfahren dafür zu sorgen, dass
 - a) Sprossen erzeugende Betriebe sauber gehalten und erforderlichenfalls desinfiziert werden;
 - b) alle Ausrüstungen, mit denen Samen und Sprossen in Berührung kommen, gründlich gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Reinigung und Desinfektion der Ausrüstungen sind so häufig durchzuführen, dass dem Risiko einer Kontamination vorgebeugt wird.
-

VERORDNUNG (EU) Nr. 211/2013 DER KOMMISSION

vom 11. März 2013

über die Anforderungen an die Bescheinigung für die Einfuhr von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen in die Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 48 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind allgemeine Regeln für die Durchführung amtlicher Kontrollen festgelegt, mit denen die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen überprüft werden soll; diese Regeln zielen insbesondere darauf ab, direkte oder umweltbedingte Risiken für Mensch und Tier zu vermeiden, zu beseitigen oder auf ein annehmbares Maß zu verringern.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁽²⁾ legt auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten die Grundsätze für Lebensmittel und Futtermittel im Allgemeinen und für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit im Besonderen fest. Nach der genannten Verordnung müssen in die Union eingeführte Lebensmittel und Futtermittel, die in der Union in den Verkehr gebracht werden sollen, die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts oder von der Gemeinschaft als zumindest gleichwertig anerkannte Bedingungen erfüllen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene⁽³⁾ enthält allgemeine, von Lebensmittelunternehmern einzuhaltende Hygienevorschriften für Lebensmittel. Nach der genannten Verordnung müssen die Lebensmittelunternehmer sicherstellen, dass auf allen ihrer Kontrolle unterstehenden Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln die einschlägigen Hygienevorschriften der Verordnung erfüllt sind. Insbesondere schreibt die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vor, dass Lebensmittelunternehmer, die in der Primärproduktion tätig sind und die im Anhang I der Verordnung aufgeführten damit zusammenhängenden Vorgänge durchführen, die allgemeinen Hygienevorschriften gemäß Teil A dieses Anhangs zu erfüllen haben.

- (4) Im Mai 2011 kam es in der Union zu Infektionen durch Shiga-Toxin bildende *E. coli* (STEC); als wahrscheinlichster Auslöser wurde der Verzehr von gekeimten Samen ermittelt.
- (5) Am 20. Oktober 2011 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) das Wissenschaftliche Gutachten über die Risiken durch Shiga-Toxin bildende *Escherichia coli* (STEC) und andere pathogene Bakterien in Samen und Keimlingen („Scientific Opinion on the risk posed by Shiga toxin-producing *Escherichia coli* (STEC) and other pathogenic bacteria in seeds and sprouted seeds“)⁽⁴⁾ an. In diesem Gutachten kommt die EFSA zu dem Schluss, dass die mit Sprossen in Verbindung gebrachten Infektionen höchstwahrscheinlich durch eine Kontamination trockener Samen mit bakteriellen Erregern ausgelöst wurden. Weiterhin heißt es in dem Gutachten, dass sich die auf trockenen Samen vorhandenen bakteriellen Erreger infolge der hohen Feuchtigkeit und der günstigen Temperatur beim Keimen vermehren und dass sie zu einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit werden können.
- (6) Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit in der Union und mit Blick auf das genannte Gutachten der EFSA wurde die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 der Kommission⁽⁵⁾ erlassen. Die genannte Durchführungsverordnung enthält Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit von Sendungen von Sprossen und von Samen für die Sprossenerzeugung.
- (7) Um ein angemessenes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten, ist es angezeigt, dass Einfuhren von Sprossen und von Samen für die Sprossenerzeugung in die Union auch den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 genügen; Sprossen müssen in diesem Sinne die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 an die Rückverfolgbarkeit und die in der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission⁽⁶⁾ festgelegten mikrobiologischen Kriterien erfüllen. Für Einfuhren solcher Waren in die Union sollten daher geeignete Anforderungen an die Bescheinigung festgelegt werden.
- (8) Derzeit sind im EU-Recht keine Bescheinigungen für die Einfuhr von Sprossen und von Samen für die Sprossenerzeugung in die Union vorgesehen. Es ist daher angezeigt, mit dieser Verordnung ein Muster einer Bescheinigung für die Einfuhr solcher Waren in die Union festzulegen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽⁴⁾ The EFSA Journal 2011; 9(11):2424.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Sendungen von Sprossen oder von Samen zur Erzeugung von Sprossen, die in die Union eingeführt werden, ausgenommen Sprossen, die einer den Vorschriften der Europäischen Union entsprechenden Behandlung zur Beseitigung mikrobiologischer Gefahren unterzogen wurden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Sprossen“: Die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013;
- b) „Sendung“: Eine Menge von Sprossen oder Samen zur Erzeugung von Sprossen, die
 - i) aus demselben Drittland stammt;
 - ii) von derselben Bescheinigung/denselben Bescheinigungen abgedeckt ist;
 - iii) in demselben Transportmittel befördert wird.

Artikel 3

Anforderungen an die Bescheinigung

1. Bei Sendungen von Sprossen oder Samen für die Sprossenerzeugung, die in die Union eingeführt werden und die aus Drittländern stammen oder aus diesen versandt werden, ist eine Bescheinigung gemäß dem Muster im Anhang mitzuführen, aus der hervorgeht, dass die Sprossen oder Samen unter Bedingungen erzeugt wurden, die den allgemeinen Hygienevorschriften für die Primärproduktion und damit zusammenhängende Vorgänge gemäß Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr.

852/2004 entsprechen und dass die Sprossen unter Bedingungen erzeugt wurden, die den in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 festgelegten Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit genügen, dass sie in Betrieben erzeugt wurden, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 210/2013 der Kommission⁽¹⁾ zugelassen wurden, und die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 festgelegten mikrobiologischen Kriterien erfüllen.

Die Bescheinigung muss in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Versanddrittlandes und des Mitgliedstaats ausgestellt sein, in dem die Einfuhr in die EU stattfindet, oder ihnen muss eine beglaubigte Übersetzung in die betreffende(n) Sprache(n) beiliegen. Auf Verlangen des Bestimmungsmitgliedstaats ist den Bescheinigungen ferner eine beglaubigte Übersetzung in die Amtssprache(n) dieses Mitgliedstaats beizulegen. Ein Mitgliedstaat kann jedoch erlauben, dass eine andere Amtssprache der Union als seine eigene verwendet wird.

2. Das Original der Bescheinigung verbleibt bei der Sendung, bis diese den in der Bescheinigung angegebenen Bestimmungs-ort erreicht.

3. Wird die Sendung aufgeteilt, ist jedem Teil der Sendung eine Kopie der Bescheinigung mitzugeben.

Artikel 4

Übergangsbestimmungen

Bis zum 1. Juli 2013 können Sendungen von Sprossen oder von Samen für die Sprossenerzeugung, die aus Drittländern stammen oder aus diesen versandt werden, übergangsweise ohne die in Artikel 3 vorgesehene Bescheinigung in die Union eingeführt werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.

ANHANG

MUSTERBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON SPROSSEN ODER VON SAMEN ZUR ERZEUGUNG VON SPROSSEN

LAND

Bescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.		
			I.3.				
			I.4.				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.				
	I.7. Ursprungsland	ISO-Code	I.8. Ursprungsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Ursprungsort der Samen und/oder Sprossen Name Anschrift			I.12.			
	I.13. Verladeort			I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente			I.16.			
				I.17.			
	I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Warencode (HS-Code)			
			I.20. Menge (kg)				
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/>			I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer			I.24. Art der Verpackung				
I.25. Waren bestimmt für: Lebensmittel <input type="checkbox"/>							
I.26.			I.27.				
I.28. Kennzeichnung der Waren Herstellungsbetrieb Anzahl Packstücke Art der Ware Nettogewicht Chargennummer							

LAND		Bescheinigung für die Einfuhr von Sprossen oder von Samen zur Erzeugung von Sprossen							
Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung							
	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Inspektor/in erklärt, die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zu kennen und bescheinigt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die oben beschriebenen Sprossen wurden unter Bedingungen erzeugt, die der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und insbesondere den allgemeinen Hygienevorschriften für die Primärproduktion und damit zusammenhängende Vorgänge gemäß deren Anhang I Teil A entsprechen; — die Sprossen wurden in Betrieben erzeugt, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 210/2013 zugelassen wurden; — die Sprossen wurden unter Bedingungen erzeugt, die den in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 festgelegten Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit genügen, und erfüllen die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 festgelegten mikrobiologischen Kriterien. <p>Erläuterungen</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.7: ISO-Code des Landes des Ursprungs der Samen angeben. — Feld I.11: Name des Ursprungsorts anführen, der mit dem in Feld 1.7 genannten Ursprungsland identisch sein muss. Geben Sie Name und Anschrift des Betriebs an, der die Samen und/oder Sprossen sammelt. Nichtzutreffendes streichen. — Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Bei Transport in Containern ist die Gesamtzahl der Container und ihre Registrierungsnummer anzugeben; liegt eine Seriennummer der Plombe vor, ist diese in Feld I.23 anzugeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die zuständigen Behörden des zutreffenden Kontrollortes in der Europäischen Union informieren (optional). — Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation einsetzen (optional). — Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben. — Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben. — Feld I.28: <i>Herstellungsbetrieb</i>: Name der Betriebe angeben, die die Samen erzeugen. <p>Teil II:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder ein Wasserzeichen handelt. 								
<p>Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben):</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td></td> </tr> </table>				Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:	Unterschrift:	Stempel	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:								
Datum:	Unterschrift:								
Stempel									

VERORDNUNG (EU) Nr. 212/2013 DER KOMMISSION

vom 11. März 2013

zur Ersetzung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Ergänzungen und Änderungen der Einträge zu den Erzeugnissen, für die dieser Anhang gilt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mehrere Mitgliedstaaten haben Änderungen und Ergänzungen in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der Spalte „Beispiele für verwandte Arten oder andere Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt“ beantragt.
- (2) Diese Ergänzungen sind notwendig, um neues Obst, Gemüse und Getreide in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufzunehmen, das mittlerweile in den Mitgliedstaaten auf dem Markt ist.
- (3) Folgendes Obst, Gemüse und Getreide bzw. folgende Erzeugnisse tierischen Ursprungs sollten in den Anhang aufgenommen werden: Buddhas Hand, Tangor, Rote Dattel/Chinesische Dattel/Chinesische Jujube, Taybeeren, Longan, Langsat, Salak, Knollenzest, Große Klette, andere Küchenzwiebeln, andere Lauchzwiebeln, bittere Aubergine (Antroewa), bitterer Balsamkürbis/bittere Springgurke, Flügelgurke (Teroi), Schlangenhaargurke, Flaschenkürbis, Chayote, Riesenkürbis (späte Sorte), Jungmais (Babymais), Mungobohnensprossen, Luzernensprossen, Löwenzahnblätter, Kohlrabiblätter, Goldnarben-/Okumoblätter, Bitterblatt, Malabarspinat (indischer Spinat), Bananenblätter, Windengewächse (Sumpfrichterwinde/Wasserwinde/Chinesischer Spinat/Wasserspinat (Sumpfkohl)), Zwergkleefarn, Wassermimose, Langer Koriander/Mexikanischer Koriander/Stinkdistel, Blätter der Wurzelpetersilie, Indisches Basilikum, Gartenbasilikum, Kampferbasilikum, Zitronengras, Indischer Wassernabel, Blätter des Wilden Betelpfeffers, Curryblätter, Bananenblüte, Guarbohnen, frische Sojabohnen, Wildreis/Nordamerikanischer Wasserreis, Blätter und Stiele des Gurkenkrauts (Borretsch) (*Borago officinalis*), Cha-om, vegetative Teile des Pilzes (*Myzel*), Wegerichblättriger (violetter) Natternkopf/Kanariengrasblüte, Fingerhirse, Perlhirse, Kanariengrassamen, Pfeffer, grün, Rotwild und Wabenhonig.

- (4) Aus Gründen der Kohärenz sollten Wild aus der Kategorie „Sonstige Nutztiere“ in die Kategorie „Sonstige Erzeugnisse von Landtieren“ und essbare Blüten aus der Kategorie „Sonstige“ in eine Kategorie überführt werden, die ein Beispiel für eine Kultur darstellt.
- (5) Zwecks einer besseren Anwendung der Vorschriften der internationalen taxonomischen Nomenklatur sollten die lateinischen Bezeichnungen für Pistazien, Äpfel, Kirschen, Erdbeeren, Kratzbeeren, Heidelbeeren, Kumquats, Kartoffeln, Yamswurzeln, Rote Rüben, Paprika, Okras, Broccoli, Kopfkohl, Chinakohl, Grünkohl, Kohlrabi, Kraussalat, Rucola, Blätter und Sprossen von *Brassica* spp., Mangold, Chicorée, Sellerieblätter, Basilikum, Palmherzen, Sorghum, Kaffeebohnen, Rosenblütenblätter, Jasminblüten, Lindenblüten, Rooibosblätter, Dillsamen, Szechuanpfeffer, Zimt, Kurkuma, Zuckerrüben und Bananen angepasst werden.
- (6) Es sollten auch einige Änderungen vorgenommen werden bezüglich der Teile der Erzeugnisse, für die die RHG gelten, um Anträgen von Interessenträgern und Durchsetzungsorganen zu entsprechen und der Form, in der die Erzeugnisse gehandelt werden, Rechnung zu tragen.
- (7) Solche Änderungen sollten für Tee, Kakaobohnen, Hopfen, Kohlrabi und Erzeugnisse tierischen Ursprungs vorgenommen werden.
- (8) Aus Gründen der Klarheit sollte Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ersetzt werden.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 11. März 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

„ANHANG I

Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs gemäß Artikel 2 Absatz 1

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0100000	1. FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE				
0110000	i) Zitrusfrüchte				Ganzes Erzeugnis
0110010		Grapefruit	<i>Citrus paradisi</i>	Pampelmusen, Pomelos, Sweeties, Tangelo (außer Mineola), Ugli und andere Hybriden	
0110020		Orangen	<i>Citrus sinensis</i>	Bergamotte, Pomeranze, Chinotto und andere Hybriden	
0110030		Zitronen	<i>Citrus limon</i>	Limone, Zitrone, Buddhas Hand (<i>Citrus medica</i> var. <i>sarcodactylis</i>)	
0110040		Limetten	<i>Citrus aurantifolia</i>		
0110050		Mandarinen	<i>Citrus reticulata</i>	Clementine, Tangerine, Mineola und andere Hybriden; Tangor (<i>Citrus reticulata</i> x <i>sinensis</i>)	
0110990		Sonstige ⁽³⁾			
0120000	ii) Nüsse				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Schale (Esskastanien ausgenommen)
0120010		Mandeln	<i>Prunus dulcis</i>		
0120020		Paranüsse	<i>Bertholletia excelsa</i>		
0120030		Kaschunüsse	<i>Anacardium occidentale</i>		
0120040		Esskastanien	<i>Castanea sativa</i>		
0120050		Kokosnüsse	<i>Cocos nucifera</i>		
0120060		Haselnüsse	<i>Corylus avellana</i>	Lambertsnuß	
0120070		Macadamia-Nüsse	<i>Macadamia ternifolia</i>		
0120080		Pekannüsse	<i>Carya illinoensis</i>		
0120090		Pinienkerne	<i>Pinus pinea</i>		

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0120100		Pistazien	<i>Pistacia vera</i>		
0120110		Walnüsse	<i>Juglans regia</i>		
0120990		Sonstige ⁽³⁾			
0130000	iii) Kernobst				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Stiele
0130010		Äpfel	<i>Malus domestica</i>	Holzapfel	
0130020		Birnen	<i>Pyrus communis</i>	Orientalische Birne	
0130030		Quitten	<i>Cydonia oblonga</i>		
0130040		Mispel ⁽⁴⁾	<i>Mespilus germanica</i>		
0130050		Japanische Wollmispel ⁽⁴⁾	<i>Eriobotrya japonica</i>		
0130990		Sonstige ⁽³⁾			
0140000	iv) Steinobst				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Stiele
0140010		Aprikosen	<i>Prunus armeniaca</i>		
0140020		Kirschen	<i>Prunus avium</i> , <i>Prunus cerasus</i>	Süßkirschen, Sauerkirschen	
0140030		Pfirsiche	<i>Prunus persica</i>	Nektarinen und ähnliche Hybriden	
0140040		Pflaumen	<i>Prunus domestica</i>	Damaszenerpflaume, Reineclaude, Mirabelle, Schlehe, Rote Dattel/Chinesische Dattel/Chinesische Jujube (<i>Zizyphus zizyphus</i>)	
0140990		Sonstige ⁽³⁾			
0150000	v) Beeren und Kleinobst				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Deckel/Kapseln und Stiele, ausgenommen im Falle von Johannisbeeren; Früchte mit Stielen
0151000	a) Tafel- und Keltertrauben				
0151010		Tafeltrauben	<i>Vitis vinifera</i>		
0151020		Keltertrauben	<i>Vitis vinifera</i>		

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0152000	b) Erdbeeren		<i>Fragaria</i> spp.		
0153000	c) Strauchbeerenobst				
0153010		Brombeeren	<i>Rubus fruticosus</i>		
0153020		Kratzbeeren	<i>Rubus caesius</i>	Loganbeeren, Taybeeren, Boysenbeeren, Multbeeren und andere <i>Rubus</i> -Hybride	
0153030		Himbeeren	<i>Rubus idaeus</i>	Weinhimbeeren, Allackerbeeren (Arktische Brombeere/Himbeere) (<i>Rubus arcticus</i>), Nektar-Himbeeren (<i>Rubus arcticus</i> x <i>Rubus idaeus</i>)	
0153990		Sonstige ⁽³⁾			
0154000	d) Anderes Kleinobst und Beeren				
0154010		Heidelbeeren	<i>Vaccinium</i> spp. außer <i>V. macrocarpon</i> und <i>V. vitis-idaea</i>	Bilberries	
0154020		Cranbeeren	<i>Vaccinium macrocarpon</i>	Kulturpreiselbeeren/rote Heidelbeeren (<i>V. vitis-idaea</i>)	
0154030		Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)	<i>Ribes nigrum</i> , <i>Ribes rubrum</i>		
0154040		Stachelbeeren	<i>Ribes uva-crispa</i>	Einschl. Kreuzungen mit anderen <i>Ribes</i> -Arten	
0154050		Hagebutten	<i>Rosa canina</i>		
0154060		Maulbeeren ⁽⁴⁾	<i>Morus</i> spp.	Arbutusbeere	
0154070		Azarole ⁽⁴⁾ (Mittelmeermispel)	<i>Crataegus azarolus</i>	Kiwai (Bayern-Kiwi) (<i>Actinidia arguta</i>)	
0154080		Holunderbeeren ⁽⁴⁾	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarze Apfelbeere, Wilde Vogelbeere, Sanddorn (Seedorn), Haffdorn, Teebeeren und andere Strauchbeeren	
0154990		Sonstige ⁽³⁾			

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0160000	vi) Sonstige Früchte				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Stiele oder des Deckels (bei Ananas nach Entfernen der Krone)
0161000	a) Essbare Schale				
0161010		Datteln	<i>Phoenix dactylifera</i>		
0161020		Feigen	<i>Ficus carica</i>		
0161030		Tafeloliven	<i>Olea europaea</i>		
0161040		Kumquats ⁽⁴⁾	<i>Fortunella</i> spp.	Marumi-Kumquats, Nagami-Kumquats, Limequats (<i>Citrus aurantifolia</i> x <i>Fortunella</i> spp.)	
0161050		Karambolen ⁽⁴⁾	<i>Averrhoa carambola</i>	Bilimbi	
0161060		Persimone ⁽⁴⁾	<i>Diospyros kaki</i>		
0161070		Jambolan ⁽⁴⁾ (Java-Pflaume)	<i>Syzygium cumini</i>	Java-Apfel/Zuckerapfel, Malay-Apfel, Rosenapfel, Brasilianische Kirsche, Surinamkirsche/Grumichama (<i>Eugenia uniflora</i>)	
0161990		Sonstige ⁽³⁾			
0162000	b) Nicht essbare Schale, klein				
0162010		Kiwi	<i>Actinidia deliciosa</i> syn. <i>A. chinensis</i>		
0162020		Lychee (Litschi)	<i>Litchi chinensis</i>	Pulasan, Zwillingspflaume/Nefelio, Longan, Mangostan, Langsat, Salak	
0162030		Passionsfrucht	<i>Passiflora edulis</i>		
0162040		Stachelfeige ⁽⁴⁾ (Kaktusfeige)	<i>Opuntia ficus-indica</i>		
0162050		Sternapfel ⁽⁴⁾	<i>Chrysophyllum cainito</i>		
0162060		Amerikanische Persimone ⁽⁴⁾ (Virginia-Kaki)	<i>Diospyros virginiana</i>	Schwarze Sapote, Weiße Sapote, Grüne Sapote, Canistel/Gelbe Sapote, Mameisapote	
0162990		Sonstige ⁽³⁾			
0163000	c) Nicht essbare Schale, groß				

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0163010		Avocadofrüchte	<i>Persea americana</i>		
0163020		Bananen	<i>Musa x paradisiaca</i> , <i>M. acuminata</i>	Zwergbanane, Plantain, Kubanane	
0163030		Mangos	<i>Mangifera indica</i>		
0163040		Papayas	<i>Carica papaya</i>		
0163050		Granatäpfel	<i>Punica granatum</i>		
0163060		Cherimoya ⁽⁴⁾	<i>Annona cherimola</i>	Zimtapfel, Zuckerapfel/Süßsack, llama (<i>Annona diversifolia</i>) und andere mittelgroße Annonenfrüchte	
0163070		Guave ⁽⁴⁾	<i>Psidium guajava</i>	Rote Pitahaya/Drachenfrucht (<i>Hylocereus undatus</i>)	
0163080		Ananas	<i>Ananas comosus</i>		
0163090		Brotfrucht ⁽⁴⁾	<i>Artocarpus altilis</i>	Jackfrucht	
0163100		Durianfrucht ⁽⁴⁾	<i>Durio zibethinus</i>		
0163110		Saure Annone ⁽⁴⁾ (Guabana)	<i>Annona muricata</i>		
0163990		Sonstige ⁽³⁾			
0200000	2. GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN				
0210000	i) Wurzel- und Knollengemüse				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Blätter (falls vorhanden) und der anhaftenden Erde
0211000	a) Kartoffeln		<i>Solanum tuberosum</i>		
0212000	b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse				
0212010		Kassava	<i>Manihot esculenta</i>	Dasheen, Eddoe/Japanische Taro, Tannia	
0212020		Süßkartoffeln	<i>Ipomoea batatas</i>		
0212030		Yamswurzel	<i>Dioscorea</i> spp.	Yicama/Yamsbohne, Mexikanische Kartoffel	

Code-Nummer (1)	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung (2)	Beispiele für verwandte Arten oder andere Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0212040		Pfeilwurz (4)	<i>Maranta arundinacea</i>		
0212990		Sonstige (3), (4)			
0213000	c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben				
0213010		Rote Rüben	<i>Beta vulgaris</i> subsp. <i>vulgaris</i> var. <i>conditiva</i>		
0213020		Karotten	<i>Daucus carota</i>		
0213030		Knollensellerie	<i>Apium graveolens</i> var. <i>rapaceum</i>		
0213040		Meerrettich	<i>Armoracia rusticana</i>	Engelwurz-Wurzeln, Liebstöckelwurzeln, Enzianwurzeln	
0213050		Erdartischocke	<i>Helianthus tuberosus</i>	Knollenziest	
0213060		Pastinaken	<i>Pastinaca sativa</i>		
0213070		Petersilienwurzel	<i>Petroselinum crispum</i>		
0213080		Rettich	<i>Raphanus sativus</i> var. <i>sativus</i>	Rettich mit schwarzer Schale, Japanischer Rettich, Radieschen und ähnliche Unterarten, Tigernuss/Erdmandel (<i>Cyperus esculentus</i>)	
0213090		Schwarzwurzeln	<i>Tragopogon porrifolius</i>	Scorzonera, Winterspargel/ Spanische Skorzoner Wurzel, Große Klette	
0213100		Kohlrüben	<i>Brassica napus</i> var. <i>napobrassica</i>		
0213110		Weißer Rüben	<i>Brassica rapa</i>		
0213990		Sonstige (3)			
0220000	ii) Zwiebelgemüse				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der leicht abzulösenden Haut und anhaftender Erde (wenn trocken) oder der Wurzeln und Erde (wenn frisch)
0220010		Knoblauch	<i>Allium sativum</i>		

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0220020		Zwiebel	<i>Allium cepa</i>	Andere Küchenzwiebeln; Silberzwiebeln	Bulben (Zwiebeln)
0220030		Schalotten	<i>Allium ascalonicum</i> (<i>Allium cepa</i> var. <i>aggregatum</i>)		
0220040		Frühlingszwiebeln und Winterzwiebeln	<i>Allium cepa</i> ; <i>Allium fistulosum</i>	Andere Lauchzwiebeln und ähnliche Unterarten	Bulben mit Pseudosprossen und Blättern
0220990		Sonstige ⁽³⁾			
0230000	iii) Fruchtgemüse				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Stiele (im Falle von Maiskolben ohne Lieschblätter und im Falle von <i>Physalis</i> ohne Kelchblätter)
0231000	a) Solanacea				
0231010		Tomaten	<i>Lycopersicon esculentum</i>	Cherry-Tomate, <i>Physalis</i> spp., Gojibeere, Wolfsbeere (<i>Lycium barbarum</i> und <i>L. chinense</i>), Baumtomate/Tamarillo	
0231020		Tomaten	<i>Capsicum annuum</i> var. <i>grossum</i> und var. <i>longum</i>	Chilis	
0231030		Auberginen (Eierfrüchte)	<i>Solanum melongena</i>	Pepino, bittere Aubergine (Antroewa) (<i>S. macrocarpon</i>)	
0231040		Okra (Griechische Hörnchen)	<i>Abelmoschus esculentus</i>		
0231990		Sonstige ⁽³⁾			
0232000	b) Kürbisgewächse — genießbare Schale				
0232010		Cucumbers	<i>Cucumis sativus</i>		
0232020		Gherkins	<i>Cucumis sativus</i>		
0232030		Courgettes	<i>Cucurbita pepo</i> var. <i>melopepo</i>	Sommerkürbis, Eierkürbis (Patisson), Flaschenkürbis (<i>Lagenaria siceraria</i>), Chayote, bitterer Balsamkürbis/bitterer Springgurke, Schlangenhaargurke, Flügelgurke (Terio)	
0232990		Sonstige ⁽³⁾			

Code-Nummer (1)	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung (2)	Beispiele für verwandte Arten oder andere Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0233000	c) Kürbisgewächse — ungenießbare Schale				
0233010		Melonen	<i>Cucumis melo</i>	Kiwano	
0233020		Kürbis	<i>Cucurbita maxima</i>	Winterkürbis, Riesenkürbis (späte Sorte)	
0233030		Wassermelonen	<i>Citrullus lanatus</i>		
0233990		Sonstige (3)			
0234000	d) Zuckermais		<i>Zea mays</i> var. <i>sacharata</i>	Jungmais (Babymais)	entlieschte Kolben
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse				
0240000	iv) Kohlgemüse				
0241000	a) Blumenkohle				Nur Kopf
0241010		Broccoli	<i>Brassica oleracea</i> var. <i>italica</i>	Calabrese, Wildbroccoli, Chinesischer Broccoli	
0241020		Blumenkohl	<i>Brassica oleracea</i> var. <i>botrytis</i>		
0241990		Sonstige (3)			
0242000	b) Kopfkohle				Ganze Pflanze nach Entfernen der Wurzeln und der welken Blätter
0242010		Rosenkohl, Kohlsprossen	<i>Brassica oleracea</i> var. <i>gemmifera</i>		Nur Röschen
0242020		Kopfkohl	<i>Brassica oleracea</i> convar. <i>capitata</i>	Spitzkohl, Rotkohl, Wirsing, Weißkohl	
0242990		Sonstige (3)			
0243000	c) Blattkohle				Ganze Pflanze nach Entfernen der Wurzeln und der welken Blätter
0243010		Chinakohl	<i>Brassica rapa</i> var. <i>pekinensis</i>	Indischer (Chinesischer) Senf, Pak-Choi, Chinesischer Flachkohl/Tai-Goo-Choi, Choisum, Pekingkohl/Pe-Tsai	

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0243020		Grünkohl	<i>Brassica oleracea</i> convar. <i>acephala</i>	Federkohl/Grünkohl, geschlitzte Kohle, portugiesischer Grünkohl, portugiesischer Kohl, Kuhkohl	
0243990		Sonstige ⁽³⁾			
0244000	d) Kohlrabi		<i>Brassica oleracea</i> var. <i>gongylodes</i>		Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Wurzeln und Blätter sowie des anhaftenden Bodens (falls vorhanden)
0250000	v) Blattgemüse und frische Kräuter				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Wurzeln, der welken äußeren Blätter und des anhaftenden Bodens (falls vorhanden)
0251000	a) Kopfsalat und andere Salatarten einschließlich Brassicaceen				
0251010		Feldsalat	<i>Valerianella locusta</i>	Rapunzelsalat	
0251020		Grüner Salat	<i>Lactuca sativa</i>	Kopfsalat, Lollo Rosso (Schnittsalat), Eisbergsalat, Romana-Salat	
0251030		Kraussalat (Breitblättrige Endivie)	<i>Cichorium endivia</i> var. <i>latifolium</i>	Zichorie, Rotblättrige Chicorée, Radiccio, Krauseblättrige Endivie, Zuckerhut (<i>C. endivia</i> var. <i>crispum</i> / <i>C. intybus</i> var. <i>foliosum</i>), Löwenzahnblätter	
0251040		Kresse ⁽⁴⁾	<i>Lepidium sativum</i>	Mungobohnensprossen, Luzernensprossen	
0251050		Barbarakraut ⁽⁴⁾	<i>Barbarea verna</i>		
0251060		Salatruke, Rucola ⁽⁴⁾	<i>Eruca sativa</i>	Wilde Rauke (<i>Diplotaxis</i> spp.)	
0251070		Roter Senf ⁽⁴⁾	<i>Brassica juncea</i> var. <i>rugosa</i>		
0251080		Blätter und Sprossen von <i>Brassica</i> spp. ⁽⁴⁾ , einschließlich Rübstiel	<i>Brassica</i> spp.	Mizuna, japanischer Blattsenf und junge Blätter anderer junger Pflanzen einschließlich der Gattung <i>Brassica</i> (Ernte bis zur Entfaltung des 8. Laubblattes), Kohlrabiblätter ⁽⁵⁾	
0251990		Sonstige ⁽³⁾			
0252000	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)				

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0252010		Spinat	<i>Spinacia oleracea</i>	Neuseeland-Spinat, Amarant-Spinat, Goldnarben-/Okumboblätter, Bitterblatt	
0252020		Portulak ⁽⁴⁾	<i>Portulaca oleracea</i>	Winterportulak/Kubaspinat, Gemüseportulak, Bürzelkohl, Sauerampfer, Queller, Agretti (<i>Salsola soda</i>)	
0252030		Mangold	<i>Beta vulgaris</i> subsp. <i>vulgaris</i> var. <i>cicla</i> und <i>B. vulgaris</i> subsp. <i>vulgaris</i> var. <i>flavescens</i>	Blätter roter Rüben	
0252990		Sonstige ⁽³⁾			
0253000	c) Weinblätter (Traubenblätter) ⁽⁴⁾		<i>Vitis vinifera</i>	Malabarspinat (indischer Spinat), Bananenblätter, Cha-om (<i>Acacia pennata</i>)	
0254000	d) Brunnenkresse		<i>Nasturtium officinale</i>	Windengewächse (Sumpfrichterwinde/Wasserwinde/Chinesischer Spinat/Wasserspinat (Sumpfkohl) (<i>Ipomoea aquatica</i>)), Zwergkleefarn, Wassermimose	
0255000	e) Chicorée		<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>		
0256000	f) Frische Kräuter				
0256010		Kerbel	<i>Anthriscus cerefolium</i>		
0256020		Schnittlauch	<i>Allium schoenoprasum</i>		
0256030		Sellerieblätter	<i>Apium graveolens</i> var. <i>secalinum</i>	Fenchelblätter, Korianderblätter, Dillblätter, Kümmelblätter, Liebstöckel, Engelwurz, Myrrhenkerbel und andere <i>Apiacea</i> -Blätter, Langer Koriander/Mexikanischer Koriander/Stinkdistel (<i>Eryngium foetidum</i>)	
0256040		Petersilie	<i>Petroselinum crispum</i>	Blätter der Wurzelpetersilie	
0256050		Salbei ⁽⁴⁾	<i>Salvia officinalis</i>	Winterbergminze, Pfefferkraut, Borretschblätter (Gurkenkraut) (<i>Borago officinalis</i>)	

Code-Nummer (1)	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung (2)	Beispiele für verwandte Arten oder andere Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0256060		Rosmarin (4)	<i>Rosmarinus officinalis</i>		
0256070		Thymian (4)	<i>Thymus</i> spp.	Majoran, Oregano	
0256080		Basilikum (4)	<i>Ocimum</i> spp.	Balsamblätter, Minze, Pfefferminze, Indisches Basilikum, Gartenbasilikum, Kampferbasilikum, essbare Blüten (u. a. Tagetes), Indischer Wassernabel, Blätter des Wilden Belpfeffers, Curryblätter	
0256090		Lorbeerblätter (4)	<i>Laurus nobilis</i>	Zitronengras	
0256100		Estragon (4)	<i>Artemisia dracunculoides</i>	Ysop	
0256990		Sonstige (3)			
0260000	vi) Hülsengemüse (frisch)				Ganzes Erzeugnis
0260010		Bohnen (mit Hülsen)	<i>Phaseolus vulgaris</i>	Grüne Bohnen/Wachsbohnen/Fisolen, Feuerbohne, Schnittbohne, Spargelbohnen, Guarbohnen, Sojabohnen	
0260020		Bohnen (ohne Hülsen)	<i>Phaseolus vulgaris</i>	Dicke Bohnen, Linsen, Jackbohne, Limabohne, Langbohne	
0260030		Erbsen (mit Hülsen)	<i>Pisum sativum</i>	Mangetout/Zuckererbsen/Kefe	
0260040		Erbsen (ohne Hülsen)	<i>Pisum sativum</i>	Gemüseerbse, Grüne Erbse, Kichererbse	
0260050		Linsen (4)	<i>Lens culinaris</i> syn. <i>L. esculenta</i>		
0260990		Sonstige (3)			
0270000	vii) Stängelgemüse (frisch)				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen des unbrauchbaren Gewebes, anhaftender Erde und der Wurzeln
0270010		Spargel	<i>Asparagus officinalis</i>		
0270020		Kardonen	<i>Cynara cardunculus</i>	Stiele des Gurkenkrauts (<i>Borago officinalis</i>)	
0270030		Stangensellerie	<i>Apium graveolens</i> var. <i>dulce</i>		

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0270040		Fenchel	<i>Foeniculum vulgare</i>		
0270050		Artischocken	<i>Cynara scolymus</i>	Bananenblüte	Ganzer Knospenkopf einschl. Blütenkelch
0270060		Porree	<i>Allium porrum</i>		
0270070		Rhabarber	<i>Rheum x hybridum</i>		Stängel nach Entfernen der Wurzeln und Blätter
0270080		Bambussprossen ⁽⁴⁾	<i>Bambusa vulgaris</i>		
0270090		Palmherzen ⁽⁴⁾	<i>Euterpa oleracea</i> , <i>Cocos nucifera</i> , <i>Bactris gasipaes</i> , <i>Daemonorops jenkinsiana</i>		
0270990		Sonstige ⁽⁴⁾			
0280000	viii) Pilze				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen anhaftender Erde oder anhaftenden Kultursubstrats
0280010		Kulturpilze		Wiesenchampignon ⁽⁴⁾ , Austersaitling, Shitake ⁽⁴⁾ , vegetative Teile des Pilzes (Myzel)	
0280020		Wilde Pilze ⁽⁴⁾		Pfifferling, Trüffel, Morchel, Steinpilz	
0280990		Sonstige ⁽³⁾			
0290000	ix) Seetang⁽⁴⁾				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der nicht verwertbaren Teile
0300000	3. HÜLSENFRÜCHTE, GETROCKNET				Getrocknete Samen
0300010		Bohnen	<i>Phaseolus vulgaris</i>	Dicke Bohnen, Weiße Bohnen, Linsen, Jackbohnen, Limabohnen, Feldbohnen, Langbohnen	
0300020		Linsen	<i>Lens culinaris</i> syn. <i>L. esculenta</i>		
0300030		Erbsen	<i>Pisum sativum</i>	Kichererbsen, Felderbsen, Platterbsen	
0300040		Süßlupinen ⁽⁴⁾	<i>Lupinus</i> spp.		
0300990		Sonstige ⁽³⁾			

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0400000	4. ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Kapseln, Schoten und Schalen, soweit dies möglich ist
0401000	i) Ölsaaten				
0401010		Leinsamen	<i>Linum usitatissimum</i>		
0401020		Erdnüsse	<i>Arachis hypogaea</i>		
0401030		Mohnsamen	<i>Papaver somniferum</i>		
0401040		Sesamsamen	<i>Sesamum indicum</i> syn. <i>S. orientale</i>		
0401050		Sonnenblumenkerne	<i>Helianthus annuus</i>		
0401060		Rapssamen	<i>Brassica napus</i>	Vogelraps, Rübensamen	
0401070		Sojabohne	<i>Glycine max</i>		
0401080		Senfkörner	<i>Brassica nigra</i>		
0401090		Baumwoll-samen	<i>Gossypium</i> spp.		Lint nicht entfernt
0401100		Kürbiskerne ⁽⁴⁾	<i>Cucurbita pepo</i> var. <i>oleifera</i>	Andere Samen von <i>Cucurbitaceae</i>	
0401110		Saflor ⁽⁴⁾	<i>Carthamus tinctorius</i>		
0401120		Borretsch ⁽⁴⁾	<i>Borago officinalis</i>	Wegerichblättriger (violetter) Natternkopf (<i>Echium plantagineum</i>)/Kanariengrasblüte (<i>Phalaris canariensis</i>), Ackersteinsame (<i>Buglossoides arvensis</i>)	
0401130		Leindotter ⁽⁴⁾	<i>Camelina sativa</i>		
0401140		Hanfsamen ⁽⁴⁾	<i>Cannabis sativa</i>		
0401150		Rizinusbohne	<i>Ricinus communis</i>		
0401990		Sonstige ⁽³⁾			
0402000	ii) Ölfrüchte				
0402010		Oliven für die Gewinnung von Öl ⁽⁴⁾	<i>Olea europaea</i>		Ganze Frucht nach Entfernen der Stiele (falls vorhanden)/nach Entfernen anhaftenden Bodens (falls vorhanden)

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0402020		Palmnüsse (Palmölkerne) ⁽⁴⁾	<i>Elaeis guineensis</i>		
0402030		Ölpalmenfrucht ⁽⁴⁾	<i>Elaeis guineensis</i>		
0402040		Kapok ⁽⁴⁾	<i>Ceiba pentandra</i>		
0402990		Sonstige ⁽³⁾			
0500000	5. GETREIDE				Ganze Körner
0500010		Gerste	<i>Hordeum</i> spp.		
0500020		Buchweizen	<i>Fagopyrum esculentum</i>	Amaranthus, quinoa	
0500030		Mais	<i>Zea mays</i>		
0500040		Hirse ⁽⁴⁾	<i>Panicum</i> spp.	Kolbenhirse, Teff, Fingerhirse, Perlhirse	
0500050		Hafer	<i>Avena sativa</i>		
0500060		Reis	<i>Oryza sativa</i>	Wildreis/Nordamerikanischer Wasserreis (<i>Zizania aquatica</i>)	
0500070		Roggen	<i>Secale cereale</i>		
0500080		Sorghum ⁽⁴⁾	<i>Sorghum</i> spp.		
0500090		Weizen	<i>Triticum aestivum</i> , <i>T. durum</i>	Dinkel, Triticale	
0500990		Sonstige ⁽³⁾		Kanariengrassamen (<i>Phalaris canariensis</i>)	
0600000	6. TEE, KAFFEE, KRÄUTERTEES UND KAKAO				
0610000	i) Tee	Tee	<i>Camellia sinensis</i>		getrocknete Blätter, Stiele und Blüten der <i>Camellia sinensis</i> , fermentiert oder anderweitig behandelt
0620000	ii) Kaffeebohnen⁽⁴⁾		<i>Coffea arabica</i> , <i>Coffea canephora</i> , <i>Coffea liberica</i>		Grüne Bohnen
0630000	iii) Kräutertees⁽⁴⁾,⁽⁶⁾ (getrocknet)				

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0631000	a) Blüten				Ganze Blüten nach Entfernen der Stängel und unbrauchbaren Blätter
0631010		Kamillenblüten	<i>Matricaria recutita</i> , <i>Chamaemelum nobile</i>		
0631020		Hibiskusblüten	<i>Hibiscus sabdariffa</i>		
0631030		Rosenblütenblätter	<i>Rosa</i> spp.		
0631040		Jasminblüten	<i>Jasminum officinale</i>	Holunderblüten (<i>Sambucus nigra</i>)	
0631050		Lindenblüten	<i>Tilia cordata</i>		
0631990		Sonstige ⁽³⁾			
0632000	b) Blätter				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Wurzeln und unbrauchbaren Blätter
0632010		Erdbeerblätter	<i>Fragaria</i> spp.		
0632020		Rooibosblätter	<i>Aspalathus</i> spp.	Ginkgoblätter	
0632030		Mate	<i>Ilex paraguariensis</i>		
0632990		Sonstige ⁽³⁾			
0633000	c) Wurzeln				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Blätter und der anhaftenden Erde
0633010		Baldrianwurzel	<i>Valeriana officinalis</i>		
0633020		Ginsengwurzel	<i>Panax ginseng</i>		
0633990		Sonstige ⁽³⁾			
0639000	d) Sonstige Kräutertees				
0640000	iv) Kakaobohnen⁽⁴⁾, (fermentiert oder getrocknet)		<i>Theobroma cacao</i>		Grüne Bohnen
0650000	v) Karobe⁽⁴⁾ (Johannisbrot)		<i>Ceratonia siliqua</i>		Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Stiele oder der Krone

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0700000	7. HOPFEN (getrocknet)		<i>Humulus lupulus</i>		Getrocknete Dolden einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver
0800000	8. GEWÜRZE⁽⁴⁾				Ganzes Erzeugnis, trocken
0810000	i) Samen				
0810010		Anis	<i>Pimpinella anisum</i>		
0810020		Schwarzkümmel	<i>Nigella sativa</i>		
0810030		Selleriesamen	<i>Apium graveolens</i>	Liebstockelsamen	
0810040		Koriander körner	<i>Coriandrum sativum</i>		
0810050		Kreuzkümmel-samen	<i>Cuminum cyminum</i>		
0810060		Dillsamen	<i>Anethum graveolens</i>		
0810070		Fenchelsamen	<i>Foeniculum vulgare</i>		
0810080		Bockshorn-kleesamen	<i>Trigonella foenum-graecum</i>		
0810090		Muskatnüsse	<i>Myristica fragans</i>		
0810990		Sonstige ⁽³⁾			
0820000	ii) Früchte und Beeren				
0820010		Nelkenpfeffer	<i>Pimenta dioica</i>		
0820020		Szechuanpfeffer (Anispfeffer, Chinapfeffer)	<i>Zanthoxylum piperitum</i>		
0820030		Kümmel	<i>Carum carvi</i>		
0820040		Kardamomen	<i>Elettaria cardamomum</i>		
0820050		Wacholderbeeren	<i>Juniperus communis</i>		
0820060		Pfeffer, schwarz, grün und weiß	<i>Piper nigrum</i>	Langer Pfeffer, Rosaroter Pfeffer	

Code-Nummer (1)	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung (2)	Beispiele für verwandte Arten oder andere Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0820070		Vanilleschoten	<i>Vanilla fragrans</i> syn. <i>Vanilla planifolia</i>		
0820080		Tamarinden	<i>Tamarindus indica</i>		
0820990		Sonstige (3)			
0830000	iii) Rinde				
0830010		Zimt	<i>Cinnamomum</i> spp.	Cassia	
0830990		Sonstige (3)			
0840000	iv) Wurzeln oder Rhizome				
0840010		Süßholzwurzeln	<i>Glycyrrhiza glabra</i>		
0840020		Ingwer	<i>Zingiber officinale</i>		
0840030		Kurkuma	<i>Curcuma</i> spp.		
0840040		Meerrettich/ Kren	<i>Armoracia rusticana</i>		
0840990		Sonstige (3)			
0850000	v) Knospen				
0850010		Nelken	<i>Syzygium aromaticum</i>		
0850020		Kapern	<i>Capparis spinosa</i>		
0850990		Sonstige (3)			
0860000	vi) Blütennarbe				
0860010		Safran	<i>Crocus sativus</i>		
0860990		Sonstige (3)			
0870000	vii) Samenmantel				
0870010		Muskatblüte	<i>Myristica fragrans</i>		
0870990		Sonstige (3)			

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0900000	9. ZUCKERPFLANZEN⁽⁴⁾				
0900010		Zuckerrüben (Wurzel)	<i>Beta vulgaris</i> subsp. <i>vulgaris</i> var. <i>altissima</i>		Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Blätter und der anhaftenden Erde
0900020		Zuckerrohr	<i>Saccharum officinarum</i>		Ganzes Erzeugnis nach Entfernen des unbrauchbaren Gewebes, anhaftender Erde und der Wurzeln
0900030		Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte ⁽⁴⁾	<i>Cichorium intybus</i>		Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Blätter und der anhaftenden Erde
0900990		Sonstige ⁽³⁾			
1000000	10. ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE				
1010000	i) Gewebe				Ganzes Erzeugnis
1011000	a) Schwein		<i>Sus scrofa</i>		
1011010		Muskel			Fleisch nach Entfernen des abschneidbaren Fetts
1011020		Fett			
1011030		Leber			
1011040		Nieren			
1011050		Genießbare Schlachtnebenzeugnisse			
1011990		Sonstige ⁽³⁾			
1012000	b) Rind		<i>Bos</i> spp.		
1012010		Muskel			Fleisch nach Entfernen des abschneidbaren Fetts
1012020		Fett			
1012030		Leber			
1012040		Nieren			
1012050		Genießbare Schlachtnebenzeugnisse			
1012990		Sonstige ⁽³⁾			

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
1013000	c) Schaf		<i>Ovis aries</i>		
1013010		Muskel			Fleisch nach Entfernen des abschneidbaren Fetts
1013020		Fett			
1013030		Leber			
1013040		Nieren			
1013050		Genießbare Schlachtabfälle			
1013990		Sonstige ⁽³⁾			
1014000	d) Ziegen		<i>Capra hircus</i>		
1014010		Muskel			Fleisch nach Entfernen des abschneidbaren Fetts
1014020		Fett			
1014030		Leber			
1014040		Nieren			
1014050		Genießbare Schlachtabfälle			
1014990		Sonstige ⁽³⁾			
1015000	e) Pferde, Esel, Maultiere oder Maultiere		<i>Equus spp.</i>		
1015010		Muskel			Fleisch nach Entfernen des abschneidbaren Fetts
1015020		Fett			
1015030		Leber			
1015040		Nieren			
1015050		Genießbare Schlachtabfälle			
1015990		Sonstige ⁽³⁾			

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
1016000	f) Geflügel (Hühner, Gänse, Enten, Trut- hühner und Perl- hühner), Strauße, Tauben		<i>Gallus gallus</i> , <i>Anser anser</i> , <i>Anas platyr- hynchos</i> , <i>Meleagris gallopavo</i> , <i>Numida meleagris</i> , <i>Coturnix coturnix</i> , <i>Struthio camelus</i> , <i>Columba spp.</i>		
1016010		Muskel			Fleisch nach Entfernen des ab- schneidbaren Fetts
1016020		Fett			
1016030		Leber			
1016040		Nieren			
1016050		Genießbare Schlachtnebe- nerzeugnisse			
1016990		Sonstige ⁽³⁾			
1017000	g) Sonstige Nutztiere			Kaninchen, Känguru, Rotwild	
1017010		Muskel			Fleisch nach Entfernen des ab- schneidbaren Fetts
1017020		Fett			
1017030		Leber			
1017040		Nieren			
1017050		Genießbare Schlachtnebe- nerzeugnisse			
1017990		Sonstige ⁽³⁾			
1020000	ii) Milch				Ganzes Erzeugnis auf der Grundlage eines Fettanteils von 4 % bezogen auf das Ge- wicht ^(?)
1020010		Rinder			
1020020		Schafe			
1020030		Ziegen			
1020040		Pferde			

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
1020990		Sonstige ⁽³⁾			
1030000	iii) Vogeleier				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Schale ⁽⁸⁾
1030010		Huhn			
1030020		Ente			
		Gans			
1030040		Wachtel			
1030990		Sonstige ⁽³⁾			
1040000	iv) Honig		<i>Apis mellifera</i> , <i>Melipona</i> spp.	Gelée Royale, Pollen, Bienenwabe mit Honig (Wabenhonig)	Ganzes Erzeugnis
1050000	v) Amphibien und Reptilien		<i>Rana</i> spp., <i>Crocodilia</i> spp.	Froschschenkel, Krokodil	
1060000	vi) Schnecken		<i>Helix</i> spp.		Ganzes Erzeugnis nach Entfernen des Gehäuses
1070000	vii) Sonstige Erzeugnisse von Landtieren			Wild	Fleisch nach Entfernen des abschneidbaren Fetts
1100000	11. FISCH, FISCHEREI-ERZEUGNISSE, SCHALENTIERE, MUSCHELN UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERFISCHEN GEWONNENE ERZEUGNISSE⁽⁹⁾				
1200000	12. AUSSCHLIESSLICH ALS FUTTERMITTEL VERWENDETE KULTUREN ODER TEILE VON KULTUREN⁽⁹⁾				

(1) Mit diesem Anhang wird die Code-Nummer eingeführt, die im Rahmen dieses Anhangs und anderer damit zusammenhängender Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 als Klassifikation dient.

(2) Angegeben wird die wissenschaftliche Bezeichnung der Einträge in der Spalte „Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten“, soweit dies möglich und zweckdienlich ist. Berücksichtigt wird dabei, soweit dies möglich ist, der Internationale Code der Nomenklatur für Kulturpflanzen.

(3) Unter den Begriff „Sonstige“ fallen alle anderweitig nicht ausdrücklich unter den übrigen Codes der Spalte „Gruppen, für die die RHG gelten“ aufgeführten Erzeugnisse.

(4) Erzeugnispezifische Rückstandshöchstgehalte laut den Anhängen II und III gelten nicht für Erzeugnisse, die ausschließlich als Futtermittelzutaten verwendet werden, bzw. nicht für Teile solcher Erzeugnisse, bis gesonderte Rückstandshöchstgehalte gelten.

(5) Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 gelten die RHG auch für Kohlrabiblätter.

(6) Sofern nicht unter anderen Warengruppen erfasst.

(7) Die RHG sind in allen Fällen in mg/kg Rohmilch angegeben.

Ist der Rückstand (mit dem Buchstaben F) als fettlöslich gekennzeichnet, so basiert der RHG auf roher Kuhmilch mit einem Fettgehalt von 4 Gew.-%; bei Rohmilch von anderen Tierarten wird der RHG proportional zum Fettgehalt der Rohmilch der betreffenden Art angepasst.

(8) Die RHG sind in allen Fällen in mg/kg Eier angegeben.

Ist der Rückstand (mit dem Buchstaben F) als fettlöslich gekennzeichnet, so basiert der RHG auf Hühnereiern mit einem Fettgehalt von 10 Gew.-%; bei Eiern von anderen Tierarten wird der RHG proportional zum Fettgehalt der Eier der betreffenden Art angepasst, sofern der Fettgehalt mehr als 10 % Gew.-% beträgt.

(9) Die RHG gelangen nicht zur Anwendung, bis Erzeugnisse im Einzelnen festgelegt und aufgelistet sind.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 213/2013 DER KOMMISSION**vom 11. März 2013****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	IL	120,3
	MA	74,5
	TN	96,9
	TR	111,0
	ZZ	100,7
0707 00 05	EG	191,6
	MA	170,1
	TR	167,5
	ZZ	176,4
0709 93 10	MA	53,0
	TR	149,2
	ZZ	101,1
0805 10 20	EG	54,2
	IL	73,3
	MA	92,7
	TN	59,6
	TR	73,8
	ZZ	70,7
0805 50 10	TR	76,2
	ZZ	76,2
0808 10 80	AR	116,3
	BR	93,6
	CL	118,1
	CN	76,1
	MK	28,7
	US	163,9
0808 30 90	ZZ	99,5
	AR	126,6
	CL	125,1
	TR	167,1
	US	191,0
	ZA	115,4
ZZ	145,0	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2013/9/EU DER KOMMISSION

vom 11. März 2013

zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 2008/57/EG bezüglich der Anpassung der Anhänge II bis IX dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 29 Absatz 4 der Richtlinie 2008/57/EG genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.
- (2) In Artikel 3 der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, bei der die Europäische Union eine Partei ist ⁽²⁾, ist die Barrierefreiheit als einer der allgemeinen Grundsätze der Konvention festgelegt, und gemäß Artikel 9 müssen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu ermöglichen. Diese Maßnahmen schließen die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren ein und gelten unter anderem auch für Verkehrsmittel. Nach Artikel 216 Absatz 2 AEUV binden die von der Union geschlossenen Übereinkünfte die Organe der Union und die Mitgliedstaaten, und für die Richtlinie 2008/57/EG als abgeleitete Rechtsvorschrift der Europäischen Union gelten die sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen.
- (3) In Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr ⁽³⁾ heißt es, dass behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität das gleiche Recht auf Freizügigkeit, Entscheidungsfreiheit und Nichtdiskriminierung haben wie alle anderen Bürger und über die Möglichkeit der Reise mit der Eisenbahn verfügen sollten, die mit denen anderer Bürger vergleichbar sind. Gemäß Artikel 21 der Verord-

nung müssen die Eisenbahnunternehmen und Betreiber von Bahnhöfen durch Einhaltung der TSI für Personen mit eingeschränkter Mobilität dafür sorgen, dass die Bahnhöfe, die Bahnsteige, die Fahrzeuge und andere Einrichtungen für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich sind.

- (4) Eine Anpassung von Anhang III der Richtlinie 2008/57/EG ist erforderlich, um darin ausdrücklich auf die Zugänglichkeit Bezug zu nehmen. Zugänglichkeit ist eine grundlegende Anforderung, die sowohl generell für die Interoperabilität des Bahnsystems, als auch insbesondere für die Teilsysteme Infrastruktur, Fahrzeuge, Betrieb und Telematikanwendungen für den Personenverkehr gilt. Anhang III der Richtlinie 2008/57/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen lassen den Grundsatz der schrittweisen Umsetzung gemäß der Richtlinie 2008/57/EG unberührt, wonach insbesondere die in den TSI angegebenen Ziel-Teilsysteme schrittweise und innerhalb einer angemessenen Frist erreicht werden können und jede TSI eine Umsetzungsstrategie enthalten soll, damit sich schrittweise ein Übergang vom gegebenen Zustand zum TSI-konformen Endzustand ergibt.
- (6) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stehen mit dem Ansatz im Einklang, gleichberechtigten Zugang entweder durch technische Lösungen oder betriebliche Maßnahmen oder durch beides zu gewährleisten.
- (7) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des nach Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie 2008/57/EG eingesetzten Ausschusses im Einklang —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Richtlinie 2008/57/EG, in dem grundlegende Anforderungen festgelegt sind, wird hiermit wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35).

⁽³⁾ ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14.

1. In Abschnitt 1 werden folgende Absätze angefügt:

„1.6. Zugänglichkeit

1.6.1. Die Teilsysteme ‚Infrastruktur‘ und ‚Fahrzeuge‘ müssen für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich sein, damit ein gleichberechtigter Zugang durch die Vermeidung oder Beseitigung von Hindernissen und durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet ist. Dies umfasst die Planung, den Bau, die Erneuerung, die Umrüstung sowie die Instandhaltung und den Betrieb der maßgeblichen öffentlich zugänglichen Bestandteile der Teilsysteme.

1.6.2. Die Teilsysteme ‚Betrieb‘ und ‚Telematikanwendungen für den Personenverkehr‘ müssen die erforderliche Funktionalität bieten, um behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität durch Vermeidung oder Beseitigung von Hindernissen und durch andere geeignete Maßnahmen gleichberechtigten Zugang zu ermöglichen.“

2. In Abschnitt 2 Unterabsatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„2.1.2. Zugänglichkeit

2.1.2.1. Öffentlich zugängliche Teile der Infrastruktur müssen für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäß Abschnitt 1.6 zugänglich sein.“

3. In Abschnitt 2 Unterabsatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„2.4.5. Zugänglichkeit

2.4.5.1. Öffentlich zugängliche Teile von Fahrzeugen müssen für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäß Abschnitt 1.6 zugänglich sein.“

4. In Abschnitt 2 Unterabsatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

„2.6.4. Zugänglichkeit

2.6.4.1. Es müssen angemessene Vorkehrungen getroffen werden, damit die Betriebsvorschriften die erforderlichen Funktionalitäten vorsehen, um die Zugänglichkeit für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zu gewährleisten.“

5. In Abschnitt 2 Unterabsatz 7 wird folgender Absatz angefügt:

„2.7.5. Zugänglichkeit

2.7.5.1. Es müssen angemessene Vorkehrungen getroffen werden, damit die Teilsysteme ‚Telematikanwendungen für den Personenverkehr‘ die erforderlichen Funktionalitäten bieten, um die Zugänglichkeit für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zu gewährleisten.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 2014 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Die Republik Malta und die Republik Zypern sind von der Pflicht zur Umsetzung und Durchführung dieser Richtlinie ausgenommen, solange in ihrem jeweiligen Staatsgebiet kein Eisenbahnsystem besteht.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. März 2013

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS 2013/124/GASP DES RATES

vom 11. März 2013

zur Änderung des Beschlusses 2011/235/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 12. April 2011 den Beschluss 2011/235/GASP ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Auf der Grundlage einer Überprüfung des Beschlusses 2011/235/GASP sollten die restriktiven Maßnahmen bis zum 13. April 2014 verlängert werden.
- (3) Ferner sollten angesichts der ernststen Menschenrechtslage in Iran weitere Personen und eine weitere Organisation in die im Anhang des Beschlusses 2011/235/GASP enthaltene Liste der Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen werden.
- (4) Der Beschluss 2011/235/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2011/235/GASP erhält folgende Fassung:

„(2) Dieser Beschluss gilt bis zum 13. April 2014. Er wird fortlaufend überprüft. Er wird gegebenenfalls verlängert oder geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass seine Ziele nicht erreicht wurden.“

Artikel 2

Die Personen und die Organisation, die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sind, werden in die Liste im Anhang des Beschlusses 2011/235/GASP aufgenommen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 11. März 2013.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

C. ASHTON

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 51.

ANLAGE

Liste der Personen und der Organisation nach Artikel 2

Personen

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
1.	RASHIDI AGHDAM, Ali Ashraf		Im Juni/Juli 2012 zum Leiter des Gefängnisses von Evin ernannt. Die Haftbedingungen haben sich seit seiner Ernennung verschlechtert, und es wird über verstärkte Misshandlungen von Häftlingen berichtet. Im Oktober 2012 sind neun weibliche Häftlinge in einen Hungerstreik getreten, um gegen die Verletzung ihrer Rechte und Gewalttätigkeiten von Gefängniswärtern zu protestieren.	12.3.2013
2.	KIASATI Morteza		Richter am Revolutionsgericht von Ahwaz, Abteilung 4; hat Todesstrafen gegen die vier arabischen politischen Häftlinge Taha Heidarian, Abbas Heidarian, Abd al-Rahman Heidarian (drei Brüder) und Ali Sharifi verhängt. Die Personen wurden ohne ordentliches Verfahren festgenommen, gefoltert und gehängt. Auf diese Fälle und das fehlende ordentliche Verfahren wurde in einem Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Menschenrechtssituation in Iran vom 13.9.2012 und im Bericht des VN-Generalsekretärs über Iran vom 22.8.2012 hingewiesen; außerdem haben mehrere NRO darüber berichtet.	12.3.2013
3.	MOUSSAVI, Seyed Mohammad Bagher		Richter am Revolutionsgericht von Ahwaz, Abteilung 2; hat am 17.3.2012 Todesstrafen gegen fünf Araber aus Ahwez, d.h. Mohammad Ali Amouri, Hashem Sha'bani Amouri, Hadi Rashedi, Seyed Jaber Alboshoka und Seyed Mokhtar Alboshoka, wegen "Aktivitäten gegen die nationale Sicherheit" und "Feindschaft gegen Gott" verhängt. Die Urteile sind am 9.1.2013 durch den Obersten Gerichtshof Irans bestätigt worden. Nach Berichten von NRO wurden die fünf Personen ohne ordentliches Verfahren über ein Jahr lang ohne Anklage inhaftiert, gefoltert und verurteilt.	12.3.2013
4.	SARAFRAZ, Mohammad (Dr.) (alias: Haj-aghah Sarafraz)	Geburtsdatum: etwa 1963 Geburtsort: Teheran Wohnort: Teheran Arbeitsplatz: Hauptsitz der IRIB und von PressTV, Teheran	Als Leiter des Weltdienstes und des Pressefernsehens (Press TV) der staatlichen Rundfunkgesellschaft des Iran (IRIB) ist er verantwortlich für alle programmgestalterischen Entscheidungen. Eng mit dem Staatssicherheitsapparat verbunden. Unter seiner Leitung haben Press TV und IRIB mit den iranischen Sicherheitsdiensten und mit Staatsanwälten zusammengearbeitet, um erzwungene Geständnisse von Häftlingen einschließlich des iranisch-kanadischen Journalisten und Filmemachers Maziar Bahari im Wochenprogramm "Iran Today" auszustrahlen. Die unabhängige britische Rundfunk-Regulierungsstelle OFCOM hat 2011 wegen der Ausstrahlung des Geständnisses von Bahari gegen Press TV im Vereinigten Königreich eine Geldstrafe in Höhe von 100.000 GBP verhängt; das Geständnis wurde im Gefängnis gefilmt, während Bahari unter Zwang stand. Sarafraz steht daher in Verbindung mit Verletzungen des Rechts auf ein ordentliches und faires Verfahren.	12.3.2013
5.	JAFARI, Asadollah		Staatsanwalt der Provinz Mazandaran; ist nach NRO-Berichten verantwortlich für rechtswidrige Festnahmen und Verletzungen der Rechte von Häftlingen, die der Bahai-Gemeinschaft angehören, beginnend mit der ursprünglichen Festnahme bis zum Festhalten in Einzelhaft in der Haftanstalt des Geheimdienstes. NRO haben sechs konkrete Fälle dokumentiert, in denen gegen das Recht auf ein ordentliches Verfahren verstoßen wurde (2011 und 2012).	12.3.2013

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
6.	EMADI, Hamid Reza (alias: Hamidreza Emadi)	Geburtsdatum: etwa 1973 Geburtsort: Hamedan Wohnort: Teheran Arbeitsplatz: Hauptsitz von PressTV, Teheran	Leiter der Nachrichtenabteilung von Press TV. Verantwortlich für Produktion und Ausstrahlung von erzwungenen Geständnissen von Inhaftierten, einschließlich Journalisten, politischer Aktivisten, Angehöriger der kurdischen und arabischen Minderheiten; hierdurch hat er gegen das international anerkannte Recht auf ein ordentliches und faires Verfahren verstoßen. Die unabhängige Rundfunk-Regulierungsstelle OFCOM hat 2011 gegen Press TV im Vereinigten Königreich eine Geldstrafe in Höhe von 100.000 GBP wegen Ausstrahlung des erzwungenen Geständnisses des iranisch-kanadischen Journalisten und Filmemachers Maziar Bahari verhängt; das Geständnis wurde im Gefängnis gefilmt, während Bahari unter Zwang stand. NRO haben über weitere Fälle der Ausstrahlung erzwungener Geständnisse durch Press TV berichtet. Emadi wird daher mit Verletzungen des Rechts auf ein ordentliches und faires Verfahren in Verbindung gebracht.	12.3.2013
7.	HAMBAR, Rahim		Richter am Revolutionsgericht von Tabriz, Abteilung 1. Verantwortlich für die Verhängung schwerer Strafen gegen Journalisten, Angehörige der ethnischen Minderheit der Azeri und Arbeiterrechtsaktivisten, die der Spionage, der Aktivitäten gegen die nationale Sicherheit, der Propaganda gegen das iranische Regime und der Beleidigung der iranischen Führung beschuldigt wurden. Wie verlautete, ergingen seine Urteile in vielen Fällen nicht im Anschluss an ein ordentliches Verfahren, und Inhaftierte wurden zu falschen Geständnissen gezwungen. Ein vielbeachteter Fall betraf 20 freiwillige Erdbeben-Noteneinsatzhelfer (nach einem Erdbeben im August 2012 in Iran), die von ihm für ihre Versuche, den Erdbebenopfern zu helfen, zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden. Das Gericht fand die Noteneinsatzhelfer des "Zusammenschlusses und der Absprache zur Verübung von Verbrechen gegen die nationale Sicherheit" für schuldig.	12.3.2013
8.	MUSAVI-TABAR, Seyyed Reza		Leiter der Revolutionsstaatsanwaltschaft von Shiraz. Verantwortlich für die illegale Festnahme und Misshandlung von politischen Aktivisten, Journalisten, Menschenrechtsverteidigern, Angehörigen der Bahai-Gemeinschaft und Gefangenen aus Gewissensgründen, die schikaniert, gefoltert und verhört wurden, und denen der Zugang zu einem Anwalt und ein ordentliches Verfahren verweigert wurden. NRO berichteten, dass Musavi-Tabar gerichtliche Anordnungen in der berüchtigten Haftanstalt Nr. 100 (einer Männer-Haftanstalt) unterzeichnet haben soll, einschließlich einer Anordnung, mit der für die der Bahai-Gemeinschaft angehörende Inhaftierte Raha Sabet drei Jahre Einzelhaft angeordnet wurden.	12.3.2013
9.	KHORAMABADI, Abdolsamad	Leiter der "Kommission für die Ermittlung krimineller Inhalte"	Abdolsamad Khoramabadi ist Leiter der "Kommission für die Ermittlung krimineller Inhalte", einer mit Online-Zensur und Cyber-Kriminalität betrauten Regierungsorganisation. Unter seiner Leitung hat die Kommission die "Cyberkriminalität" durch eine Reihe vager Kriterien definiert, durch die die Erstellung und Veröffentlichung von Inhalten, die vom Regime für unangemessen gehalten werden, zu einem Straftatbestand gemacht werden. Er ist verantwortlich dafür, dass seit September 2012 zahlreiche Oppositions-Websites, elektronische Zeitungen, Blogs, Websites von Menschenrechts-NRO, Google und Gmail unterdrückt und blockiert wurden. Er und die Kommission trugen aktiv dazu bei, dass der Blogger Sattar Beheshti im November 2012 in Haft starb. Die von ihm geleitete Kommission ist somit unmittelbar verantwortlich für systematische Verstöße gegen die Menschenrechte, insbesondere durch das Verbot und das Filtern von öffentlich zugänglichen Websites, sowie durch das gelegentliche Abschalten des gesamten Internets.	12.3.2013

Organisationen

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
1.	Center to Investigate Organized Crime – Zentrale Ermittlungsstelle für organisierte Kriminalität (alias: Cyber Crime Office –Büro für Cyberkriminalität oder Cyber Police – Cyberpolizei)	Ort: Teheran, Iran Website: http://www.cyberpolice.ir	<p>Die iranische Cyberpolizei ist eine Einheit der Polizei der Islamischen Republik; sie wurde im Januar 2011 gegründet und steht unter der Leitung von Esmail Ahmadi-Moqaddam (gelistet). Nach Presseberichten hat der Leiter der Polizeieinheit, Ahmadi Moqaddam, unterstrichen, dass die Cyberpolizei gegen antirevolutionäre Gruppen und Dissidentengruppen vorgehen würde, die 2009 internetgestützte soziale Netze genutzt hätten, um Proteste gegen die Wiederwahl von Präsident Mahmud Ahmadinedschad auszulösen.</p> <p>Im Januar 2012 erließ die Cyberpolizei neue Leitlinien für Internetcafés, wonach die Nutzer verpflichtet sind, persönliche Daten anzugeben, die von den Betreibern der Internetcafés für sechs Monate zusammen mit einem Verzeichnis der besuchten Websites aufzubewahren sind. Nach diesen Vorschriften sind Internetcafé-Betreiber ebenfalls verpflichtet, Video-Überwachungskameras zu installieren und deren Aufzeichnungen sechs Monate aufzubewahren. Durch diese neuen Vorschriften können Protokolle über Internetsitzungen erstellt werden, die von den Behörden zum Aufspüren von Aktivisten oder von Personen, die als Bedrohung für die nationale Sicherheit gelten, genutzt werden können.</p> <p>Im Juni 2012 berichteten iranische Medien, dass die Cyberpolizei gegen virtuelle private Netze (VPN) vorgehen werde.</p> <p>Am 30. Oktober 2012 hat die Cyberpolizei den Blogger Sattar Beheshti wegen "Aktivitäten gegen die nationale Sicherheit in sozialen Netzen und auf Facebook" festgenommen (wie verlautete ohne Haftbefehl). Beheshti hatte die iranische Regierung in seinem Blog kritisiert. Am 3. November 2012 wurde Beheshti tot in seiner Gefängniszelle aufgefunden; er soll von der Cyberpolizei zu Tode gefoltert worden sein.</p>	12.3.2013

Abonnementpreise 2013 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 420 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	910 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

